

UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Multi-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

17. Dezember 2014

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	38
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	38
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte	38
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	40
D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile	52
Verantwortlichkeitserklärung	60
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	61
Beschreibung der Emittentin	62
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	63
Wertpapierbeschreibung	67
Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere	67
Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere	69
Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere	70
Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere	72
Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere.....	74
Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere	76
Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere.....	78
Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere	79
Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere	82
Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....	84
Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere	88
Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere	91
Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere.....	93
Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	94
Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	96
Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	99
Bedingungen der Wertpapiere	103
Allgemeine Informationen	103
Aufbau der Bedingungen	104
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	106
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	112
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	117
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	192
Muster der Endgültigen Bedingungen	193
Steuern	199
Allgemeine Informationen	218
Verkaufsbeschränkungen	218
Ermächtigung	221
Einsehbare Dokumente	222
Clearing System	222
Agents	222
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen.....	222
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	222

Informationen von Seiten Dritter	223
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	223
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind.....	223
Zwischenbericht zum 30. September 2014	F-1
Unterschriften	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]</i>].]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht</p>

	gebunden ist	zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 31.12.2013	01.01. – 31.12.2012
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55
Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen.

¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

²⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. September 2014*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.09.2014	01.01. - 30.09.2013
---------------------------------------	----------------------------	----------------------------

Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€635 Mio.	€1.451 Mio.	
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen) ¹⁾	81,1%	61,8%	
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€728 Mio.	€1.553 Mio.	
Konzernüberschuss ¹⁾	€438 Mio.	€1.065 Mio.	
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ²⁾	5,0%	10,1%	
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ²⁾	2,9%	7,0%	
Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,54	€1,29	
Bilanzzahlen	30.09.2014	31.12.2013	
Bilanzsumme	€316,0 Mrd.	€290,0 Mrd.	
Bilanzielles Eigenkapital	€20,6 Mrd.	€21,0 Mrd.	
Leverage Ratio ³⁾	6,4%	7,1%	
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.09.2014 Basel III	30.06.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	-	€18,4 Mrd.
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	-
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	€18,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€89,0 Mrd.	€88,7 Mrd.	€85,5 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ⁴⁾	-	-	21,5%
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	-
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	21,6%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2014 der Emittentin entnommen.

¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich Asset Gathering

²⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. September 2014.

³⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und

		für das operationelle Risiko.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. September 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

	Beherrschungsverhältnisse	
--	---------------------------	--

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>[Worst-of Bonus Wertpapiere] [Bonus Basket Wertpapiere] [Bonus Rainbow Wertpapiere] [Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [Bonus Cap Basket Wertpapiere] [Bonus Cap Rainbow Wertpapiere] [Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere] [Worst-of Express Wertpapiere] [Worst-of Express Plus Wertpapiere] [Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [Best Select Wertpapiere] [Best Select Cap Wertpapiere] [Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]</p> <p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"Nennbetrag" ist <i>[einfügen]</i>.</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 4: Im Fall von Worst-of Bonus und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.</p> <p>Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16</p>

definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 2, 3, 5, 6, 12, 13: Im Fall von Bonus Basket, Bonus Rainbow, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow, Best Select und Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) verlangen.

Der "**Zusätzliche Betrag (l)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (l) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.]

[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.]

[Produkttyp 8 und 9: Im Fall von Worst-of Express und Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) verlangen.

Der "**Zusätzliche Betrag (l)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (l) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.

[Die Wertpapierinhaber können darüber hinaus an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) verlangen.

Der "**Zusätzliche Betrag (I)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.

[Die Wertpapierinhaber können darüber hinaus an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.

Der "**Zusätzliche Betrag (I)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 14 und 15: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible und Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) verzinst.

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes: oder die Lieferung

		<p>des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verzinst.</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]</p> <p>Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist [zur Kündigung der Wertpapiere und] zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><u>Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) <i>[(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]</i></p>

ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere; (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils; während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*])] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere; (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis; (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Produkttyp 2: Im Fall von Bonus Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung hängt zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*])] durch die

Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Bonus Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Produkttyp 4: Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen

(Quanto).]

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem [Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag entspricht].

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].]

[Produkttyp 5: Im Fall von Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (wie in

den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und dividiert durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)], wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Bonus Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert), die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)], wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis], wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.]

[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden. Die Rückzahlung entwickelt sich dabei entgegengesetzt zum Wert der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus dem (i) Reverse Level (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)], wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als null.]

[Produkttyp 8: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen

Rückzahlungsbetrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*])] durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (*wie in C.16 definiert*) [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*])] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (*wie in C.16 definiert*).

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (*wie in C.20 definiert*) während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]* [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*])] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Finalen Rückzahlungslevels (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).] [des jeweiligen Finalen Rückzahlungslevels_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.*)]

[Produkttyp 9: Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am

Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (wie in C.16 definiert)] [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)]

[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)]

ab. Die Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (k) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Ertragszahlungslevels (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).] [des jeweiligen Ertragszahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des

Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) (wie in C.16 definiert)] [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist [als der Basispreis] [100%], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den

Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]]

[Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab. Die Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (k) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels (k) (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]*) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des

Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere, (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils, (*wie in C.20 definiert*) während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis, (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils, mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Produkttyp 12: Im Fall von Best Select Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung [(*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab.

[Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils, (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils, (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) *[die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]*) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).]

[Produkttyp 13: Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab: Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab.

[Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) *[die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]*) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein

Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ab.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechteste Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 15: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch

irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung [das Unterschreiten des Barrier Levels (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis ist eingetreten aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]] durch die

		<p>Schlechteste Kursentwicklung (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert.) [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].</p> <p>Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis ist eingetreten aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.</p> <p>Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechteste Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>"Finale[r] Beobachtungstag[e]"[.] [und] "Rückzahlungstermin"[, "Beobachtungstag (k)" und "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)"] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist [einfügen].</p>
C.18	Beschreibung,	<p>[<u>Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</u></p>

	wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin] <u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:</u> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Korbbestandteils _i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:</u> oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k)].										
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> " K_i (final) " ist der Referenzpreis des Korbbestandteils _i am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> " K_i (final) " ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils _i .] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> " K_i (final) " ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis _i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].] <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Korbbestandteil_i</td> <td style="width: 50%;">Referenzpreis_i</td> </tr> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </table>	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	[einfügen]	[einfügen]						
Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i											
[einfügen]	[einfügen]											
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	" Basiswert " ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [aktienvertretenden Wertpapieren] [,] [und] [Indizes] [und] [Rohstoffen] (die " Korbbestandteile "): <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">i</th> <th style="width: 20%;">ISIN des Korbbestandteils_i</th> <th style="width: 10%;">Korbbestandteil_i</th> <th style="width: 20%;">[Art des Korbbestandteils</th> <th style="width: 30%;">Internetseite_i</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite _i (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.	i	ISIN des Korbbestandteils _i	Korbbestandteil _i	[Art des Korbbestandteils	Internetseite _i	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
i	ISIN des Korbbestandteils _i	Korbbestandteil _i	[Art des Korbbestandteils	Internetseite _i								
[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]								

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und
-----	--	--

	<p>der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko <p>(i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiko <p>(i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (<i>maßgebliche Positionen</i>) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationelles Risiko <p>(i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko <p>(i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben.</p>
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsrisiko Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen. • Immobilienrisiko Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben. • Beteiligungsrisiko Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen. • Pensionsrisiko Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können. • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (<i>Auslagerungen</i>) Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Korbbestandteil gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Marktbezogene Risiken</i> Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dieser wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, Marktzinsen) beeinflusst. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Die Wertpapiere werden möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben, weshalb für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen lässt dabei keinen Rückschluss auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> <i>Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts</i> Eine Investition in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. So kann u.a. die tatsächliche Rendite der Wertpapiere durch Steuern, Transaktionskosten und eine künftige Verringerung des Geldwerts (Inflation) verringert, ganz aufgezehrt oder negativ werden. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin und/oder hoheitliche oder regulatorische Eingriffe aufgrund von Finanzmarkturbulenzen können dazu führen, dass

	<p>Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potentielle Anleger sollten daher die Wertpapiere einer unabhängigen Überprüfung unterziehen und sich professionell beraten lassen.</p> <p><i>Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen</i></p> <p>Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><i>Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken</i></p> <p>Die erwartete Korrelation zwischen den Wertpapieren und einer Position, deren Preisrisiko ein Anleger durch den Erwerb der Wertpapiere absichern möchte, kann unter Umständen nicht der tatsächlichen Korrelation entsprechen. Die Wertpapiere können daher für Absicherungszwecke nicht geeignet sein.</p> <p><i>Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs</i></p> <p>Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Diese können sich nachteilig auf die Handel- und Übertragbarkeit der Wertpapiere auswirken.</p> <p><i>FATCA</i></p> <p>Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Folglich können die Anleger einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.</p> <p><i>Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere</i></p> <p>Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. In diesem Zusammenhang können Wechselkursschwankungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Anleger führen.</p> <p><i>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</i></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses der Korbbestandteile</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben oder ausschließlich der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung bei der Ermittlung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben</i></p> <p>Bestimmte Zahlungen sowie eine Mindestrückzahlung können unter der Bedingung stehen, dass im Hinblick auf die Korbbestandteile bestimmte Ereignisse (z.B. Barriereereignis) eintreten bzw. nicht eintreten, die von bestimmten Schwellen oder Limits (z.B. Barriere, Basispreis) abhängen. Außerdem können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sich steigende Kurse der Korbbestandteile negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken (Reverse Struktur). Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch einen Höchstbetrag, Höchstzinssatz und/oder eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nur begrenzt an der Kursentwicklung der Korbbestandteil teilnehmen, ein bedingter Kapitalschutz entfällt und/oder erhebliche Kapitalverluste bis hin zum</p>
--	--

		<p>Totalverlust entstehen.</p> <p><i>Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Der Wert der gegebenenfalls zu liefernden Korbbestandteile kann sehr niedrig oder gleich Null sein. Außerdem kann der Wert der zu liefernden Korbbestandteile zwischen dem Tag, an dem die Rückzahlungsverpflichtung festgestellt wird und dem tatsächlichen Tag der Lieferung bzw. dem Tag der tatsächlichen Veräußerung durch den Anleger weiter fallen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung</i></p> <p>Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Der Zinssatz kann von einem Referenzsatz abhängen. Insofern besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.</p> <p><i>Risiko von Anpassungen, Marktstörungen und einer außerordentlichen Kündigung</i></p> <p>Im Fall von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Anpassungsereignissen, Marktstörungsereignissen, Kündigungsereignissen) verfügen die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit. Sie können insbesondere bestimmte Bewertungen aufschieben, Kurse der Korbbestandteile selbst festlegen, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen und/oder die Wertpapiere außerordentlich kündigen. All diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und/oder Zahlungen verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile <p><i>Allgemeine Risiken</i></p> <p>Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in die entsprechenden Korbbestandteile. Darunter fallen neben marktbezogene Risiken auch rechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken. Informationen über die Korbbestandteile, deren Transparenz und Liquidität können begrenzt sein. Dabei erwerben die Anleger keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an den Korbbestandteilen. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das nur auf einen Basiswert bezogen ist, können die Wertpapiere ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko aufweisen.</p> <p><i>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile</i></p> <p>Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen). [Aktienvertretende Wertpapiere können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers kann unter Umständen die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.]</p> <p><i>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile</i></p> <p>Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter</p>
--	--	---

		<p>Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. [Indizes können auf Terminkontrakte bezogen sein, bei denen sich Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den unterschiedlichen Laufzeiten negativ auf die Wertpapiere auswirken können. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]]</p> <p>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile</p> <p>Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Angebot und Nachfrage, Finanzmarktspekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen), politischen Risiken (Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen). Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen (insbesondere aufgrund großer Volatilität geringerer Liquidität, Spekulationen und Preisverzerrungen). Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>]</p> <p>[Beginn des neuen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][.] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p>

		<p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>Die Wertpapiere werden <i>[qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]]</i> angeboten.</p> <p>[Ab dem Tag des <i>[ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots]</i> werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung <i>[wird] [wurde]</i> mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Der jeweilige Vertriebspartner erhält von der Emittentin Zuwendungen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen handeln selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen sind von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt, die die Liquidität oder den Wert der Korbbestandteile und der Wertpapiere beeinflussen. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen geben Wertpapiere in Bezug auf Korbbestandteile aus, auf die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit der Emittentin eines Korbbestandteils, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder

		<p>Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkommittee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)	Rückzahlungs- termin (C.16)	[k (C.16)]	[Beobachtungs- tag (k) (C.16)]	[Vorzeitiger Rückzahlungs- termin (k) (C.16)]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank oder ihren Vermögensberater. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Emissionspreis**", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von

Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf die Korbbestandteile

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert der Korbbestandteile (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf Korbbestandteile ausgeben, auf die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine

Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf die Korbbestandteile

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Korbbestandteil beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen mit Emittenten von Korbbestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Emittenten eines Korbbestandteils, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Korbbestandteil und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) von Basiswerten, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Basiswerten, der Handelbarkeit oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben. Es besteht das Risiko, dass Währungen abgewertet oder durch eine Ersatzwährung ausgetauscht werden, deren Wechselkurs die Emittentin weder voraussehen noch beeinflussen kann. Ein erhöhtes Risiko kann bei Wechselkursen mit Bezug auf Währungen von Schwellenländern bestehen.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit vom den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Kündigung durch die Emittentin

In den Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der auf die Wertpapiere ausgezahlte Betrag kann niedriger als ein eventuell in den Endgültigen Bedingungen festgelegter (Mindest-)

Rückzahlungsbetrag bzw. der für die Wertpapiere vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko, d.h. dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Rendite bzw. ein vergleichbares Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) stehen soll. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Ist der Fortbestand der Emittentin in Gefahr (Bestandsgefährdung) und ist hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet (Systemgefährdung), kann die zuständige Aufsicht gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**") eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen müsste. Die Übertragung soll im Rahmen des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes neu geregelt werden, jedoch grundsätzlich erhalten bleiben. Demnach ist künftig vorgesehen, dass eine Übertragung an ein Überbrückungsinstitut oder einen sonstigen Dritten (z.B. Erwerber) als Alternative zu einer

Abwicklung der Emittentin angeordnet werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnten die Ansprüche zwar bei der Emittentin verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Im Rahmen des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln, wobei der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt, dieses "bail-in"-Instrument früher für anwendbar zu erklären, als es die Abwicklungs-Richtlinie verlangt. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben, die noch über den durch das Trennbankengesetz gesetzten Rahmen hinausgehen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten)

passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder

eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert der Korbbestandteile ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit den Korbbestandteilen bestehen.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei einer *sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin*) erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in die Korbbestandteile. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszahlenden Beträge an die Entwicklung der Korbbestandteile gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, **dass der Wertpapierinhaber den gesamten oder einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses der Korbbestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Korbbestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses der Korbbestandteile beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Im Fall von Worst-of-Wertpapieren ist der Kurs des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung entscheidend. Der Kurs der

Korbbestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs der Korbbestandteile im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs der Korbbestandteile gebunden ist und negativ von diesen beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs der Korbbestandteile zugleich steigen kann. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert der Korbbestandteile vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung der Korbbestandteile an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung der Korbbestandteile vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn die Korbbestandteile bzw. der jeweilige Korbbestandteil sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv bzw. bei Reverse Strukturen negativ entwickelt hat und der Wert der Korbbestandteile bzw. des jeweiligen Korbbestandteils nur an diesem Beobachtungstag gefallen bzw. bei Reverse Strukturen gestiegen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge nur auf dem Wert der Korbbestandteile bzw. des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert der Korbbestandteile bzw. des jeweiligen Korbbestandteils vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken trotz bedingter Mindestzahlung

In Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Rückzahlung eine bedingte Mindestzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber den investierten Betrag insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn der Preis des betreffenden Basiswerts fällt bzw. im Fall einer reversen Struktur steigt. Ist eine bedingte Mindestzahlung vorgesehen, kommt es zu keiner Zahlung des Betrags der Mindestzahlung, wenn ein bestimmtes Ereignis (z.B. eine Barriereereignis) eingetreten ist. Selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist, ist dieser Betrag nur bei Endfälligkeit zahlbar und der Wertpapierinhaber, dessen Wertpapiere vor Endfälligkeit gekündigt oder veräußert werden, kann Verluste erleiden, weil der Betrag der Rückzahlung bzw. der Verkaufspreis der Wertpapiere zum Verkaufszeitpunkt unter dem Betrag der bedingten Mindestzahlung liegen kann.

Risiken aufgrund fehlender oder unsicherer laufender Ausschüttungen

Auf die Wertpapiere werden keine Zinszahlungen oder andere laufende Ausschüttungen geleistet, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Möglichkeit der Zahlung von Zinsen oder Zusätzlichen Beträgen ausdrücklich vorsehen. Aber auch die Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (k) wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags (k) von dem Korbbestandteil ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag (k) im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Zusätzliche Betrag (k) auch null betragen kann.

*Risiken aufgrund der Heranziehung der schlechtesten Kursentwicklung ("**Worst-of-Element**")*

Wertpapiere mit einem Worst-of-Element sind solche mit einem Korb als Basiswert, bei denen auszuzahlende Beträge oder die Menge des Korbbestandteils nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf die Schlechteste Kursentwicklung ermittelt werden. In diesem Fall kann ein Anleger nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teilhaben, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen Korbbestandteile unberücksichtigt bleibt.

Daher ist ein Anleger aufgrund der Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, bestimmte Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Finales Rückzahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, ob ein Barriereereignis eingetreten ist. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder kontinuierliche Barrierenbetrachtung vorgesehen ist. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt mit zunehmender Höhe der zugrundeliegenden Barriere (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann), zunehmender Dauer des Zeitraums und mit zunehmender Anzahl der Stichtage, in dem das Barriereereignis eintreten kann, zu. Je mehr sich ein Wertpapier seinem Laufzeitende nähert, desto größer kann der Verlust bei Eintritt eines Barriereereignisses für den Anleger sein. Der Eintritt eines Barriereereignisses kann auch erheblichen Einfluss auf den Preis des Wertpapiers und dessen Volatilität haben. Sehen die Endgültigen Bedingungen bei Eintritt eines Barriereereignisses eine Begrenzung der Rückzahlung auf einen Höchstbetrag vor, kann der Wertpapierinhaber nur bis zu einem solchen Höchstbetrag an einer Kurserholung des Basiswerts partizipieren.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Korbbestandteil ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Korbbestandteil auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken im Hinblick auf einen Basispreis

Die für die Bestimmung der Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Rückzahlungsbeträge können maßgeblich von der Berücksichtigung eines Basispreises abhängen. Ein Basispreis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile vergleichbar sind. Dies kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nur in geringerem Maße beteiligt ist oder in einem solchen Fall sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleidet.

Risiken bei Reverse Strukturen

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass Wertpapiere mit reversen Strukturen so strukturiert sind, dass ihr Wert sinkt, wenn die Kurse der Korbbestandteile steigen (reverse Struktur). Folglich besteht das Risiko eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals, wenn die Kurse der Bestandteile

des Basiswerts entsprechend steigen. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie mehr als 100% fallen kann.

Risiken aufgrund von mehreren Korbbestandteilen bzw. eines Korbs von Korbbestandteilen

Der Basiswert ist bei auf einen Basket bezogenen Wertpapieren ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Rückzahlung und der Wert der Wertpapiere hängt von der Kursentwicklung des Korbs, also aller Korbbestandteile gemeinsam, oder von der Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile ab. Es besteht somit das Risiko, dass die negative Kursentwicklung eines oder eines Teils der Korbbestandteile eine gegebenenfalls positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufhebt, mit negativen Folgen für die Rückzahlung oder den Wert der Schuldverschreibung.

Im Fall von Reverse Strukturen besteht ein erhöhtes Risiko, dass ein oder mehrere sich positiv entwickelnde Korbbestandteile zu einem Totalverlust führen. Umgekehrt besteht zudem das Risiko, dass ein einzelner Korbbestandteil, der nicht um 100% fällt, die Zahlung des potentiellen maximalen Ertrags verhindert, da dies nicht durch die stärkere negative Entwicklung der anderen Korbbestandteile ausgeglichen werden kann (s.o. Risiken bei reversen Strukturen).

Eine mögliche Risikodiversifikation durch die Korbbestandteile ist insbesondere dann vermindert oder gar nicht vorhanden, wenn die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften aufweisen, also z.B. regional oder wirtschaftspolitisch miteinander verbunden sind oder derselben Branche angehören (z.B. Technologieindizes; Aktien von Autoherstellern).

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Ein negatives Ereignis bzw. eine negative Entwicklung in Bezug auf einen Korbbestandteil oder einen Teil der Korbbestandteile kann sich aufgrund der Gewichtung der Korbbestandteile erheblich verstärken und damit auch die negativen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibung bzw. die Rückzahlung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine negative bzw. positive Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Risiken bei Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, nimmt jedoch weder an der künftigen Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils teil, noch hat er nach dieser vorzeitigen Zahlung Anspruch auf weitere Zahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers zu partizipieren und folglich weniger als das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederanlageisiko.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses kann bei Eintritt eines Barriereereignisses unter Umständen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen. In diesem Fall hat der potentielle Anleger keinen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, sondern nimmt an der Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils bis zum Finalen Beobachtungstag teil. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich während der Laufzeit des Wertpapiers der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils negativ entwickelt und die Möglichkeit eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals besteht, sollte der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils entsprechend fallen.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung eines Korbbestandteils

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung eines Korbbestandteils festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts eines Korbbestandteils, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf einen Korbbestandteil

Ein Korbbestandteil kann auf eine andere Währung lauten als die festgelegte Währung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte 'Quanto'-Struktur, in der, wie in den endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- und/oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapieren zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu

kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken bei physischer Lieferung

Bei bestimmten Wertpapieren mit einer Aktie als Korbbestandteil kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Aktien (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei alleinigem Barausgleich erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei Emission der betreffenden Wertpapiere steht nicht fest, wie diese am Laufzeitende abgewickelt werden. Die Feststellung der Abwicklungsart hängt allein von der Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils ab. Für den Wertpapierinhaber besteht somit das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Wertpapiere statt durch eine Zahlung durch Lieferung von Aktien getilgt werden, deren rechnerischer Gegenwert unter dem Emissionspreis der Wertpapiere liegen kann. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung auch mit der Möglichkeit der Lieferung der Aktien vertraut machen.

Falls die Wertpapiere durch Lieferung abgewickelt werden, bestehen bis zur Übertragung der Aktien an den Wertpapierinhaber keine Ansprüche aus diesen Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem maßgeblichen Beobachtungstag und dieser Übertragung kann sich der Kurs dieser Aktien negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen. Der Kurs der gelieferten Aktien wird in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Übertragung liegen und der Wertpapierinhaber hierdurch einen Verlust erleiden. Außerdem werden bei einem Verkauf der gelieferten Aktien gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. einen solchen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die gelieferten Aktien zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen können die übertragenen Aktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr haben. Die gelieferten Aktien können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein. Schließlich können Provisionen und sonstige Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei Veräußerung der gelieferten Aktien anfallen, können – insbesondere bei einem niedrigen Orderwert (für den höhere Provisionen als für einen höheren Orderwert anfallen können) – außergewöhnlich negative Auswirkungen auf die Kosten haben und damit die Erlöse aus diesen Aktien erheblich schmälern.

Sollte die Lieferung der Aktien aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in variabel verzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und

ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei variabel verzinslichen Wertpapieren auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

Risiken aufgrund von Fixingspannen

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die spätere Festlegung bestimmter Schwellen und Limits durch die Emittentin innerhalb einer bestimmten Spanne oder unter Berücksichtigung bestimmter in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegter Ober- oder Untergrenzen erfolgen kann. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen können dabei auch indikative Werte angegeben werden, die aber nicht verbindlich sind. Da die jeweiligen Schwellen und Limits einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge sowie auf das Risikoprofil des jeweiligen Wertpapiers haben können, sollten potentielle Anleger im Rahmen ihrer Anlageentscheidung davon ausgehen, dass eine weitestgehend für sie nachteilige Festlegung durch die Emittentin erfolgt.

D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile

Der Basiswert ist ein Korb, der sich aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder Rohstoffen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") zusammensetzt. Die Korbbestandteile können dabei auch beliebig kombiniert werden. Diese Korbbestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die jeweils im Hinblick auf die Art des jeweiligen Korbbestandteils zu beachten sind. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Korbbestandteile und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben. Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche oder Rückgriffsrechte in Bezug auf den Basiswert oder die Korbbestandteile. Auch Geschäfte der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren können nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Korbbestandteile und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert der Korbbestandteile und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Bei einem Korb als Basiswert kann es entweder auf die Wertentwicklung aller zugrunde liegender Korbbestandteile in ihrer Gesamtheit (z.B. aufgrund einer Durchschnittsbildung) oder aber auf die Wertentwicklung jedes einzelnen zugrunde liegenden Korbbestandteils ankommen. Der Wert eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in die entsprechenden Korbbestandteile. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das nur auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Index oder einen Rohstoff bezogen ist, können die Wertpapiere ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko aufweisen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Korbbestandteils oder (im Fall eines Index) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Korbbestandteil bzw. (im Fall eines Index) ein Bestandteil des Korbbestandteils möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Korbbestandteil bzw. an den Bestandteilen des Korbbestandteils

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Korbbestandteile bzw. (im Fall eines Index) die jeweiligen Bestandteile eines Korbbestandteils von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Korbbestandteil bzw. den Bestandteilen eines Korbbestandteils erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Korbbestandteil bzw. einen Bestandteil eines Korbbestandteils zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Korbbestandteil oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Korbbestandteil beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Korbbestandteil oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen. Kapitalmaßnahmen und Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen oder sogar zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Auch Störungen bezüglich des Handels der Aktien können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Aktien, die Korbbestandteile sind, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Korbbestandteile zu erhalten. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Korbbestandteile nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Korbbestandteile oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit Indizes als Bestandteile des Basiswerts in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteile

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkommittee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteile

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, und zwar dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Bestandteils des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Korbbestandteil einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Distributing-Index, führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in der Regel zu fallenden Kursen, die sich negativ auf die Rückzahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Terminkontrakte unter Anwendung eines Roll Over, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Roll Over entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Handelt es sich bei dem verwendeten Index nicht um einen anerkannten Finanzindex, so besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten als Indexbestandteile

Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Rohstoffe (z.B. Öl, Weizen, Zucker) – sogenannte Waren-Futures – beziehen. Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Terminkontrakten mit unterschiedlichen Lieferterminen können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden, können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf Marktpreise und die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Terminkontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegen.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann eine fortlaufende Ersetzung der Terminkontrakte durch nachfolgende Terminkontrakte erforderlich machen, die einen späteren Fälligkeitstag haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen des Terminkontrakts können durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden. Diese Anpassungen können einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

Außerdem kann der Roll Over mit Transaktionsgebühren verbunden sein, die ebenfalls durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden und einen negativen Effekt auf den Index sowie den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben können.

Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Terminkontrakt gegen einen Terminkontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, kann dies ebenfalls einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen unterliegen, zu denen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt, sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten" ausgeführt, zählen.

Die Kursentwicklung von Rohstoffen wird in der Regel anhand von Terminkontrakten (d.h. standardisierten Termingeschäften) bezogen auf diese Rohstoffe ausgedrückt. Diese Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und ihr Preis wird u.a. von ihrer Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst. Außerdem findet bei Terminkontrakten der Roll Over-Mechanismus Anwendung, d.h. dass Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden, so dass sich Kursentwicklungen der zugrunde liegenden Rohstoffe unter Umständen nicht vollständig in der Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge widerspiegeln.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Korbbestandteils verwendet wird. Die im Basiswert enthaltenen Rohstoffe können aus Schwellen- und Entwicklungsländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Ländern können sich negativ auf die Preise der Rohstoffe und damit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2012 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013 und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz) enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014 der HVB Group werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 223 ff.

Die ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. September 2014 sind in dem Zwischenbericht zum 30. September 2014 enthalten und werden auf den Seiten F-1 bis F-32 dieses Basisprospekts wiedergegeben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden. Bei allen Wertpapieren mit einem Worst-of Element ist der Wert eines Korbbestandteils zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. für die Festlegung, ob im Falle von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteile eine physische Lieferung des Korbbestandteils erfolgt, maßgeblich.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Worst-of Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Bonus Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Worst-of Express Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 10)
- Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Best Select Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Best Select Cap Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)

Basiswert

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Korbbestandteile können entweder Aktien oder American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) (jeweils "**aktienvertretende Wertpapiere**"), Indizes oder Rohstoffe sein. Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren kann sich der Basiswert sowohl aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes als auch aus Rohstoffen zusammensetzen (der "**Cross Asset Basket**").

Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden. Der Basiswert und die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes, wobei Wertpapierinhaber bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren von einer negativen Kursentwicklung profitieren. Bei Wertpapieren mit einem Worst-of Element wird der Rückzahlungsbetrag bzw. die zu liefernde Menge von Korbbestandteilen unter Bezugnahme auf den Preis bzw. die Entwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Kursentwicklung ermittelt, d.h. die Wertpapierinhaber haben nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teil, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat. Daher ist ein Anleger bei Wertpapieren mit einem Worst-of Element aufgrund der Kursentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Kursentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Bei Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Best Select Wertpapieren, Best Select Cap Wertpapieren, Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes: Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes: Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteilen nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Korbbestandteils einer Einheit der Festgelegten Währung. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge des zu liefernden Korbbestandteils und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite für Mitteilungen nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wertpapiere werden zu einem Emissionspreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, und sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt; (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (v) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vi) eine Zeichnungsfrist; (vii) Beginn des neuen Angebots; (viii) ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt; (ix) ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und

inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Bonus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Bonus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Bonus Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils, mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Bonus Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Bonus Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (1) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (1) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Bonus Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht K_i (b) geteilt durch K_i (initial).

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Worst-of Bonus Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Worst-of Bonus Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Bonus Basket Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Bonus Basket Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Bonus Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag ist.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Rainbow Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Rainbow Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (1) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (1) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Bonus Rainbow Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und

- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best}(b).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (b).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} (b) entspricht $K_{i best}(b)$ geteilt durch $K_{i best}(initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best}(final).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (final). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (final).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} (final) entspricht $K_{i best}(final)$ geteilt durch $K_{i best}(initial)$ und multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}.

$K_{i best}(initial)$ ist $K_i(initial)$, $K_{i best}(b)$ ist $K_i(b)$ und $K_{i best}(final)$ ist $K_i(final)$ des Korbbestandteils_{i best}.

$K_i(initial)$ ist

- bei Bonus Rainbow Wertpapieren, bei denen $K_i(initial)$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(final)$ ist

- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Rainbow Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Basispreis und die Gewichtung_{i best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Bonus Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Der Cap wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag; oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist (nicht bei Wertpapieren mit physischer Lieferung, s.o.), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Es wird der Höchstbetrag bzw. mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Cap Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Bonus Cap Basket Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Cap Rainbow Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Cap Rainbow Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best} (b).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (b).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} (b) entspricht $K_{i best} (b)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best} (final).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (final). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,..., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (final).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} (final) entspricht $K_{i best} (final)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}.

$K_{i best} (initial)$ ist $K_i (initial)$, $K_{i best} (b)$ ist $K_i (b)$ und $K_{i best} (final)$ ist $K_i (final)$ des Korbbestandteils_{i best}.

$K_i (initial)$ ist

- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, bei denen $K_i (initial)$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i (b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i (final)$ ist

- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und die Gewichtung_{i best} werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) abhängt. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Dabei entwickelt sich die Rückzahlung in der Regel jedoch entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts (final). Es wird mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (b) geteilt durch K_i (initial).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.

Bei Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder

- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Express Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Express Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Worst-of Express Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Express Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Finalen Rückzahlungsereignisses und
- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

Das Finale Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Worst-of Express Wertpapieren die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit

der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i, Finaler Rückzahlungsbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Plus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Plus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Plus Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Express Plus Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Express Plus Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Worst-of Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Express Plus Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Plus Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Allgemeines

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (k) die Zahlung eines Zusätzlichem Betrags (k) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor. Die Zahlung des Zusätzlichem Betrags (k) und des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (k) ab.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k) und Zusätzlicher Betrag (k) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich begeben.

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichen Betrag können darüber hinaus auch die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) vorsehen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Betrags (l).

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichen Betrag durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(k)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) abhängt. Worst-of Cash Collect Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (k) die Zahlung eines Zusätzlichem Betrags (k) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Zusätzlichem Betrags (k) hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (k) ab.

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Cash Collect Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Cash Collect Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Cash Collect Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichem Betrags (k) hängt bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch K_i (initial).

Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag.

Der Erste Zusätzliche Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Worst-of Cash Collect Wertpapiere können darüber hinaus auch die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) vorsehen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens

eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder

- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(k)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Cash Collect Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Wahrung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Ruckzahlungsbetrag nicht groer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder groer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Ruckzahlungsbetrags in der Festgelegten Wahrung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhaltnis_i ausgedruckten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Fuhrt das Bezugsverhaltnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Wahrung ausgedruckter Barbetrag in Hohe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhaltnis_i und Hochstbetrag werden in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Allgemeines

Best Select Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Ruckzahlung zum Ruckzahlungstermin von der Besten Kursentwicklung sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses abhangt.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder groer als 100%, ist ausschlielich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung fur die Ruckzahlung mageblich. Anderenfalls hangt die Ruckzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hangt die Ruckzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Ruckzahlung konnen Best Select Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Best Select Wertpapiere konnen als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere wahrend der Laufzeit hangt mageblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsatzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fallt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusatzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusatzlichen Betrag wird der Zusatzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag fur den Zusatzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusatzliche Betrag wird in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Ruckzahlung

Die Ruckzahlung zum Ruckzahlungstermin hangt bei Best Select Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Besten Kursentwicklung und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Best Select Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Best Select Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Best Select Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Best Select Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Best Select Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Best Select Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Best Select Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Best Select Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Best Select Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

Allgemeines

Best Select Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Besten Kursentwicklung sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses abhängt. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich.

Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Best Select Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Best Select Cap Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Best Select Cap Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Besten Kursentwicklung und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Best Select Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils; am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Best Select Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Best Select Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den Referenzsatz ein Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Zinssatz, Zinsperiode, Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz und Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Classic Reverse Convertible Wertpapieren ab

- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist

- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder

- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist

- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt bei allen Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht oder
- bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den Referenzsatz ein Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Zinssatz, Zinsperiode, Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz und Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Verzinsung

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Der (jeweilige) Zinssatz, die Zinsperiode(n), der Aufschlag, der Abschlag, der Höchstzinssatz, der Mindestzinssatz und der Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch K_i (initial).

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder

- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i; oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i; an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

- § 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung:]

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE (die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungshelfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis*: Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für

die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN (die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Barrier Level: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Barriere: *[einfügen]*]

[Basispreis: *[einfügen]*]

[Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: *[einfügen]*]

[Bezugsverhältnis: *[einfügen]*]²

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Bonusbetrag: *[einfügen]*]

[Cap: *[einfügen]*]

[Emissionspreis: *[einfügen]*]³

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Faktor: *[einfügen]*]

¹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

² Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier" anwendbar.

³ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Festgelegte Währung: [einfügen]

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]

[Finales Rückzahlungslevel: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

[Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]]

[Gewichtung_i (W_i): [einfügen]]

[Gewichtung_{i best} (W_{i best}): [einfügen]]

[Höchstbetrag: [einfügen]]

[Höchstzinssatz: [einfügen]]

Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]

Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[k: [Fortlaufende Nummer einfügen]]

[K_i (initial): [einfügen]]

Korbbestandteil_i: [einfügen]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode: [einfügen]]

[Mindestzinssatz: [einfügen]]

N: [einfügen]

Nennbetrag: [einfügen]

Referenzpreis: [einfügen]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]]

[Referenzwährung: [einfügen]]

Reuters: [einfügen]

[Reverse Level: [einfügen]]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

Seriennummer: [einfügen]

Tranchennummer: [einfügen]

[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]

[Verzinsungsende: [einfügen]]

[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k): [einfügen]]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

WKN: [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[FX Wechselkurs_i]	[Fixing Sponsor_i]	[FX Bildschirmseite_i]	[FX_i Beobachtungstag (final)]	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]]	[Bloomberg_i]]	Maßgebliche Börse_i	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs₁ einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor₁ einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite₁ einfügen]</i>	<i>[FX₁ Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker₁ einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse₁ einfügen]</i>	<i>[Internet-seite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs_N einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor_N einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite_N einfügen]</i>	<i>[FX_N Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker_N einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse_N einfügen]</i>	<i>[Internet-seite_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg]_i	Indexsponsor_i	Indexberechnungsstelle_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloomberg-ticker ₁ einfügen]	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zu den Korbbestandteilen sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg]_i	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse, [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse, üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]⁴ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]⁵ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Anpassungsereignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktien-Anpassungsereignisses] [,] [und/oder] [eines Index-Anpassungsereignisses] [und/oder] [eines Rohstoff-Anpassungsereignisses].

⁴ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁵ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

["Aktien-Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

["Aktien-Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere_i" ist [die Barriere_i, wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i, der[:]

- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt,]

veröffentlicht wurde, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket und Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die [Schlechteste Kursentwicklung (b)] [Kursentwicklung des Basiswerts (b)] am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Überschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i; jeder Tag, an dem der entsprechende Referenzpreis_i[:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wird.

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beste Kursentwicklung (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) = $\max \left[\frac{K_i (b)}{K_i (\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)

"Beste Kursentwicklung (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\max \left[\frac{K_i (\text{final})}{K_i (\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["Bezugsverhältnis_i"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = $\text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})$]]

["Bezugsverhältnis_i"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = $\text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})$]

[Bezugsverhältnis_i = $\text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})$]]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie [in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Cap" ist das Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX_i Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX_i Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Berechnungstag, an dem das jeweilige FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung_i (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung_i (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung_{i best} (W_{i best})" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil_{i best} zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Index-Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

["**Indexberechnungsstelle_i**"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (5)]⁶ [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁷ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Index-Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

⁶ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁷ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Indexsponsor_i**," ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

" **$K_{i \text{ best}}$ (initial)**" ist K_i (initial) des Korbbestandteils_{i best}.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}(\mathbf{b})$ " ist der Referenzpreis_i des Korbbestandteils_{i best} am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}(\mathbf{final})$ " ist $K_i(\mathbf{final})$ des Korbbestandteils_{i best}.]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil_{i best}**" ist der folgende Korbbestandteil_i:

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit $i = 1$) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit $i = 2, \dots, N$) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit $j = 1, \dots, (i-1)$) verschiedene Korbbestandteil_l mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).]

"**Kündigungsereignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktienkündigungsereignisses] [,] [und/oder] [eines Indexkündigungsereignisses] [,] [und/oder] [eines Rohstoffkündigungsereignisses] [und/oder] [eines FX Kündigungsereignisses].

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i(\mathbf{b}) \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i(\mathbf{final}) \times W_i]$$

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\mathbf{b})}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\mathbf{final})}{K_i(\text{initial})}$$

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_{i best} (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best}, multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} ($W_{i best}$), am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i best} (b)}{K_{i best} (initial)} \times W_{i best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_{i best} (b)$$

"**Kursentwicklung_{i best} (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best} multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} ($W_{i best}$) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i best} (final)}{K_{i best} (initial)} \times W_{i best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i best} (final))$$

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist der Eintritt mindestens eines[Aktien-Marktstörungsereignisses] [,] [und/oder] [Index-Marktstörungsereignisses] [und/oder] [Rohstoff-Marktstörungsereignisses].

"**Maßgebliche Börse_i**" ist[:]

[[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][.]; bzw.]

[[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils, [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["**Referenzmarkt_i**"] ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie [in der Spalte "Reverse Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff-Anpassungsereignis**"] ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]⁸ [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁹ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Rohstoff-Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der

⁸ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)]$$

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)]$$

"**Währung des Korbbestandteils**_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Am Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil dieses Korbbestandteils_i [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

[Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

[Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times ((\text{Reverse Level} - \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}) / \text{Basispreis})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times ((\text{Reverse Level} - \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}) / \text{Basispreis})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times ((\text{Reverse Level} - \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}) / \text{Basispreis})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]]

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Worst-of Express [Plus] Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse, [über den jeweiligen Korbbestandteil,] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil, bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse, üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil, ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil, beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil, wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des

jeweiligen Korbbestandteils, dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie [in der Spalte "Barriere;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse,] [vom jeweiligen Indexsponsor,] bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle,] [vom jeweiligen Referenzmarkt,] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**," ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})$]

[$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})$]]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**," ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie [in der Spalte "Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist das Finale Rückzahlungslevel, wie [in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs_i**," ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils, festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" **K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag

der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff], wie [in der Spalte "Korbbestandteil," der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungereignis**" bedeutet [[Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis]] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils, oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["**Referenzmarkt_i**"] ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{b}) = \min \left[\frac{K_i(\text{b})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)]$$

["**Schlechteste Kursentwicklung (k)**"] ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) = $\min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)]

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) = $\min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlichem Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(2)][(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [, wenn es

sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Bei Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein

"Indexersetzungsereignis");

- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i; aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse,] [vom jeweiligen Indexsponsor,] bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt,] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.] "**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile]] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**," ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen

Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil, dessen Währung des Korbbestandteils, nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"**FX Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs_i**" ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" **K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff], wie [in der Spalte "Korbbestandteil," der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils, (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils, am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[**"Maßgebliche Börse_i"** ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (b)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (b)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (k)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (k)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

[(3)] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) **Rückzahlungsbetrag:** Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

[Im Fall von Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse, [über den jeweiligen Korbbestandteil,] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil, bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse, üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittent und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils, an der Maßgeblichen Börse, erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil, ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil, beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse, der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil, wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i; aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. "**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der

[entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird.

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \max \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst]out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i, oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die

"Ersatz-Terminbörse") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Gewichtung; (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung; (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle_i" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;

- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis].

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils } i \text{ (b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

Kursentwicklung des Basiswerts = $\sum_{i=1}^N$ Kursentwicklung des Korbbestandteils (final) x W

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (1)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (1), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (1)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (1)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}$$

[Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of [[Express] Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des

jeweiligen Korbbestandteils, dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils, nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.] "**Basispreis**" ist

der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG)

Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils, festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstzinssatz**"] ist der Höchstzinssatz, wie [in der Spalte "Höchstzinssatz" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexberechnungsstelle_i**"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i.]

["**Indexsponsor_i**"] ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[" **K_i (k)**"] ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff], wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungereignis**" bedeutet [[Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis]] [oder FX Kündigungereignis].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}]$$

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}]$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und

die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie [in der Spalte "Mindestzinssatz" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *einfügen*] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *einfügen*] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *andere Definition für Referenzbanken einfügen*.]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie [in der Spalte "Referenzsatz-Finanzzentrum" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie [in der Spalte "Referenzwährung" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (b)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (b)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (k)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (k)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \min \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)]}$$

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie [in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen

Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie [in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

- (3) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i] im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii] im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden

Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des

Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [gegebenenfalls] geteilt durch FX_i (final)] [und [gegebenenfalls] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils_i an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen_i auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen_i, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse_i "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile_i auf den [jeweils] nächsten folgenden Tag verschoben, der für [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [alle Korbbestandteile_i] ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

[Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i am FX_i Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX_i Beobachtungstag (final)] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX_i bestimmen. Der FX_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

[**Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,**] [**Ersatzfeststellung,**] [**Maßgebliche Handelsbedingungen,** **Ersatzreferenzmarkt,**] **Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]**

[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil ein Index ist, gilt Folgendes:]¹⁰

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen

¹⁰ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]¹¹

[(1)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]¹²

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i; oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt_i bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im

¹¹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

¹² Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt, in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[[[●]] Für alle Korbbestandteile, gilt Folgendes:]¹³

[[1][●]] *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil, das Bezugsverhältnis, und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse, vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse, keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil, beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow, Reverse Bonus Cap Basket und Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

[[2][●]] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil, zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder

- (a) den betreffenden Korbbestandteil, ersatzlos aus dem Korb streichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
- (b) den betreffenden Korbbestandteil, ganz oder teilweise durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall gilt der Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil, und jede in diesen Wertpapieren enthaltene Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs, nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

¹³ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

(§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor, in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird ein FX Wechselkurs, nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs, in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.]

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 223 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "Basisprospekt"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren] [vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren] [vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren] [vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren] [vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen*]¹⁴

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]¹⁵

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Worst-of Bonus Wertpapiere]

[Bonus Basket Wertpapiere]

[Bonus Rainbow Wertpapiere]

[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere]

[Bonus Cap Basket Wertpapiere]

[Bonus Cap Rainbow Wertpapiere]

[Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere]

[Worst-of Express Wertpapiere]

[Worst-of Express Plus Wertpapiere]

[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag]

[Worst-of Cash Collect Wertpapiere]

¹⁴ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

¹⁵ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Best Select Wertpapiere]

[Best Select Cap Wertpapiere]

[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [*Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen*].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]]

[Beginn des neuen Angebots: [*Beginn des neuen Angebots einfügen*] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [*Einzelheiten angeben*] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹⁶

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Verwahrung:	[CBF] [Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"*]

¹⁶ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit

Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der Emittentin aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Finanzinstrumente geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten des erhaltenen Finanzinstruments anzusetzen. Eine Realisation sollte damit zunächst nicht eintreten. Dies kann bei daneben geleisteten baren Zahlungen anders sein.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "BMF-Schreiben") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert sinkt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivate einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die Auszahlende Stelle nur, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt. Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe

des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage

entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder –

im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) die Frage vorgelegt, ob das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Anlass zu nehmen, sämtliche Festsetzungen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig durchzuführen.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG 2011") trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. §§ 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (ESTR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (ESTR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbiefen) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie

geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Underlyings, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der

Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % (ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 %). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 %.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer ("KESt") von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("PSG"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbriefteter Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig 25% KESt an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren nur dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte unterliegen nach § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG i.d.F. vor BGBl. I 13/2014 (d.h. bis 31.12.2014) Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren keiner beschränkten Steuerpflicht.

Demgemäß sind nicht in Österreich ansässige Anleger mit Einkünften aus den Wertpapieren nicht beschränkt steuerpflichtig, soweit die unter den Wertpapieren empfangenen Einkünfte keiner österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter bestimmten Voraussetzungen, wofür insbesondere spezielle Dokumentationsanforderungen zu erfüllen sind, nach § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**", BGBl. I 13/2014) wird beginnend ab 1. Januar 2015 eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings sowohl Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen als auch Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen. Hingewiesen wird darauf, dass sich derzeit eine Änderung des § 98 Z 5 EStG zur beschränkten Steuerpflicht für Zinsen im parlamentarischen Verfahren befindet, die mit 1. Januar 2015 in Kraft treten und Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011 i.d.F. vor BGBl. I 135/2013 galt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Die österreichische Finanzverwaltung hat in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, sollen jedoch nicht als ausländische Investmentfonds gelten, dies gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt. Besondere Bestimmungen gelten für Hedge-Indexfonds.

Mit dem Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**", BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) wurde die Definition des ausländischen Investmentfonds in § 188 InvFG geändert. Danach gelten nunmehr als ausländische Kapitalanlagefonds (i) OGAW, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer

festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds anzusehen sind. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Es wird erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG, mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ins nationale Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von

Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividenden erträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividenden erträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen

mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen

nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechts. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) einzelnen Wertpapierinhabern und bestimmten so genannten "Einrichtungen" (im Sinne der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**")).

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**"), ist die Anwendung einer Quellensteuer auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorgesehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Gesellschaften, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Gebiet ansässig sind oder gegründet wurden, gezahlt werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person, für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet. Im Sinne der Umsetzungsgesetze gelten als "Einrichtungen" (*residual entities*) auch Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten Gebieten gegründet wurden, die keine juristische Person sind, deren Gewinne nicht der allgemeinen Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW (gemäß Richtlinie 85/611/EWG) oder vergleichbares kollektives Anlagevehikel behandelt werden (oder zu einer entsprechenden Behandlung optiert haben).

Finanzinstrumente deren Rückzahlung ausschließlich von Erträgen aus bestimmten zugrundeliegenden Investitionen abhängen, wie etwa in Rohstoffe oder Indizes, bewegen sich grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie. Bei Wertpapieren, die eine feste Zinszahlung vorsehen, fallen hingegen Zinszahlungen in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie.

Der Quellensteuersatz liegt momentan bei 35 %. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle. Das Quellensteuersystem wird nur noch während einer Übergangsphase Anwendung finden, deren Ende von dem Abschluss bestimmter Verträge mit Drittstaaten betreffend den Informationsaustausch abhängt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat seine Absicht angekündigt, das Quellensteuersystem mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufzugeben und sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschließen. Die notwendigen Gesetzesänderungen werden gegenwärtig vom luxemburger Parlament verabschiedet.

Die EU Kommission hat konkrete Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet, die im Fall einer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Besteuerung ergänzen oder erweitern würden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf

Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

US Quellensteuer und Meldungen gemäß FATCA

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("IGA") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen.

Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat

ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

U.S.-Quellensteuer

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensions- (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrundeliegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer

unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrundeliegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrundeliegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an der das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einhalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "FATCA" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30% unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentliche Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führt dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US*

Treasury Regulations, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungsspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungsspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte

Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Nicht als registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können

die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013, des konsolidierten Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2014 der Emittentin, des konsolidierten Zwischenberichts zum 30. September 2014 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. September 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Folgende Informationen werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen (wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen):

- (1) Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren;
- (2) Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren;
- (3) Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren;
- (4) Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren; und
- (5) Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde¹⁾ Risikofaktoren - Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 19	S. 38

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, der Muttergesellschaft der HVB Group	S. 19 bis 20	S. 62
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 20	S. 62
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 20 bis 23	S. 62
- Wichtigste Märkte	S. 23	S. 62
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 23 bis 25	S. 62
- Hauptaktionäre	S. 25	S. 62
- Wirtschaftsprüfer	S. 25	S. 62
- Rechtliche Risiken / Schiedsverfahren	S. 25 bis 29	S. 62
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2012)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 62
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 62
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 62
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 62
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 62
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 62

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 110 bis 111	S. 62
- Konzern Bilanz	S. 112 bis 113	S. 62
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 114 bis 115	S. 62
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 116 bis 117	S. 62
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 118 bis 248	S. 62
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 249	S. 62
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2013)²⁾		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 62
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 62
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 62
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 62
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾		
Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der HVB Group	S. F-1	S. 62
- Financial Highlights	S. F-2	S. 62
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-3 bis F-6	S. 62
- Konzern Bilanz	S. F-7 bis F-8	S. 62

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-9 bis F-10	S. 62
- Konzernkapitalflussrechnung	S. F-11	S. 62
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-12 bis F-52	S. 62
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 317	S. 223
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 248	S. 223
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 42 bis 250	S. 223
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 37 bis 131	S. 223
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen	S. 64 bis 186	S. 223

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
der Wertpapiere		
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾		
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 192
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 192
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 192
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 192
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 192

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

ZWISCHENBERICHT ZUM 30. SEPTEMBER 2014

Financial Highlights	F-2
Konzernergebnisse	F-3
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2014	F-3
Konzern Bilanz bis zum 30. September 2014	F-7
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals bis zum 30. September 2014	F-9
Erläuterungen (ausgewählte Notes)	F-11
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	F-14
Angaben zur Bilanz	F-22
Sonstige Angaben	F-30

Financial Highlights

Kennzahlen der Erfolgsrechnung

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹	635 Mio €	1 451 Mio €
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen) ¹	81,1%	61,8%
Ergebnis vor Steuern ¹	728 Mio €	1 553 Mio €
Konzernüberschuss ¹	438 Mio €	1 065 Mio €
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ²	5,0%	10,1%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ²	2,9%	7,0%
Ergebnis je Aktie ¹	0,54 €	1,29 €

Bilanzzahlen

	30.9.2014	31.12.2013
Bilanzsumme	316,0 Mrd €	290,0 Mrd €
Bilanzielles Eigenkapital	20,6 Mrd €	21,0 Mrd €
Leverage Ratio ³	6,4%	7,1%

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen

	30.9.2014 Basel III	30.6.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	—	—	18,4 Mrd €
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	18,8 Mrd €	18,9 Mrd €	—
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	18,8 Mrd €	18,9 Mrd €	18,5 Mrd €
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	89,0 Mrd €	88,7 Mrd €	85,5 Mrd €
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ⁴	—	—	21,5%
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴	21,2%	21,3%	—
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴	21,2%	21,3%	21,6%

	30.9.2014	31.12.2013
Mitarbeiter (auf Vollzeitkräfte umgerechnet)	18 651	19 092
Geschäftsstellen	898	933

1 Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.

2 Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30.9.2014.

3 Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

4 Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Ratings

	LANGFRISTIG	KURZFRISTIG	AUSBLICK	STAND-ALONE RATING	ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG	PFANDBRIEFE		ÄNDERUNG/ BESTÄTIGUNG
						ÖFFENTLICHE	HYPOTHEKEN	
Moody's	Baa1	P-2	negativ	D+	29.5.2014	Aa1	Aa1	26.6.2014/ 8.6.2012
Standard & Poor's	A-	A-2	negativ	bbb+	29.4.2014	AAA	—	4.4.2014
Fitch Ratings	A+	F1+	negativ	a-	26.3.2014	AAA	AAA	10.4.2014/ 1.10.2014

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2014

Erträge/Aufwendungen	NOTES	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge		3 826	4 311	- 485	- 11,3
Zinsaufwendungen		- 1 838	- 2 142	+ 304	- 14,2
Zinsüberschuss	4	1 988	2 169	- 181	- 8,3
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	5	74	91	- 17	- 18,7
Provisionsüberschuss	6	800	821	- 21	- 2,6
Handelsergebnis	7	366	902	- 536	- 59,4
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	8	103	183	- 80	- 43,7
Personalaufwand		- 1 340	- 1 340	—	—
Andere Verwaltungsaufwendungen		- 1 169	- 1 107	- 62	+ 5,6
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen		- 192	- 128	- 64	+ 50,0
Verwaltungsaufwand	9	- 2 701	- 2 575	- 126	+ 4,9
Kreditrisikovorsorge	10	5	- 140	+ 145	
Zuführungen zu Rückstellungen	11	5	2	+ 3	> 100,0
Aufwendungen für Restrukturierungen		—	- 2	+ 2	- 100,0
Finanzanlageergebnis	12	88	102	- 14	- 13,7
ERGEBNIS VOR STEUERN		728	1 553	- 825	- 53,1
Ertragsteuern		- 290	- 488	+ 198	- 40,6
KONZERNÜBERSCHUSS AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTSBEREICHEN		438	1 065	- 627	- 58,9
Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	13	19	16	+ 3	+ 18,8
Ertragsteuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	13	- 9	- 5	- 4	+ 80,0
ERGEBNIS NACH STEUERN DES AUFGEgebenEN GESCHÄFTSBEREICHS	13	10	11	- 1	- 9,1
KONZERNÜBERSCHUSS DER HVB GROUP GESAMT		448	1 076	- 628	- 58,4
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend		442	1 045	- 603	- 57,7
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend		6	31	- 25	- 80,6

Ergebnis je Aktie

(in €)

	NOTES	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert und verwässert)	14	0,54	1,29
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt (unverwässert und verwässert)	14	0,55	1,30

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2014

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	448	1 076
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“) erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	– 237	– 88
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	74	27
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	6	– 33
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AfS-Rücklage)	33	12
Unrealisierte Gewinne/Verluste	40	36
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 7	– 24
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	—	3
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	3
Sonstige Veränderungen	19	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 15	– 12
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	– 120	– 91
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	328	985
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	320	972
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	8	13

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2014

Erträge/Aufwendungen	1.7.–30.9.2014	1.7.–30.9.2013	VERÄNDERUNG	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	1 242	1 372	– 130	– 9,5
Zinsaufwendungen	– 594	– 681	+ 87	– 12,8
Zinsüberschuss	648	691	– 43	– 6,2
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	25	35	– 10	– 28,6
Provisionsüberschuss	275	243	+ 32	+ 13,2
Handelsergebnis	67	193	– 126	– 65,3
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	26	92	– 66	– 71,7
Personalaufwand	– 456	– 454	– 2	+ 0,4
Andere Verwaltungsaufwendungen	– 380	– 370	– 10	+ 2,7
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	– 51	– 41	– 10	+ 24,4
Verwaltungsaufwand	– 887	– 865	– 22	+ 2,5
Kreditrisikovorsorge	95	– 54	+ 149	
Zuführungen zu Rückstellungen	– 34	– 7	– 27	>+ 100,0
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	14	12	+ 2	+ 16,7
ERGEBNIS VOR STEUERN	229	340	– 111	– 32,6
Ertragsteuern	– 115	– 87	– 28	+ 32,2
KONZERNÜBERSCHUSS AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTSBEREICHEN	114	253	– 139	– 54,9
Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	5	7	– 2	– 28,6
Ertragsteuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	– 5	– 2	– 3	>+ 100,0
ERGEBNIS NACH STEUERN DES AUFGEgebenEN GESCHÄFTSBEREICHs	—	5	– 5	– 100,0
KONZERNÜBERSCHUSS DER HVB GROUP GESAMT	114	258	– 144	– 55,8
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	112	237	– 125	– 52,7
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	21	– 19	– 90,5

Ergebnis je Aktie

(in €)

	1.7.–30.9.2014	1.7.–30.9.2013
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert und verwässert)	0,14	0,29
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt (unverwässert und verwässert)	0,14	0,30

Konzern Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2014

(in Mio €)

	1.7.–30.9.2014	1.7.–30.9.2013
In der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesener Konzernüberschuss	114	258
Bestandteile der im sonstigen Ergebnis („Other comprehensive income“) erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen		
Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (Versorgungszusagen)	—	—
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	—	—
Sonstige Veränderungen	—	—
Steuern auf Bestandteile, die nicht in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	—	—
Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden		
Veränderungen aus Währungseinfluss	4	– 41
Veränderungen aus at-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (AFS-Rücklage)	1	1
Unrealisierte Gewinne/Verluste	5	15
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 4	– 14
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten (Hedge-Rücklage)	– 1	– 1
Unrealisierte Gewinne/Verluste	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	– 1	– 1
Sonstige Veränderungen	9	—
Steuern auf Bestandteile, die in künftigen Perioden in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	– 6	– 4
Summe der über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Other comprehensive income“)	7	– 45
Summe der erfassten Ertrags- und Aufwandspositionen („Gesamtergebnis“)	121	213
darunter:		
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	117	216
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	4	– 3

Konzern Bilanz

zum 30. September 2014

Aktiva

	NOTES	30.9.2014	31.12.2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Barreserve		8 452	10 626	- 2 174	- 20,5
Handelsaktiva	15	105 297	91 301	+ 13 996	+ 15,3
aFVtPL-Finanzinstrumente	16	30 818	29 712	+ 1 106	+ 3,7
AfS-Finanzinstrumente	17	1 754	4 576	- 2 822	- 61,7
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	18	81	71	+ 10	+ 14,1
HtM-Finanzinstrumente	19	64	217	- 153	- 70,5
Forderungen an Kreditinstitute	20	47 625	35 312	+ 12 313	+ 34,9
Forderungen an Kunden	21	107 923	109 589	- 1 666	- 1,5
Hedging Derivate		1 079	1 053	+ 26	+ 2,5
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		25	67	- 42	- 62,7
Sachanlagen		2 891	2 913	- 22	- 0,8
Investment Properties		1 310	1 456	- 146	- 10,0
Immaterielle Vermögenswerte		474	518	- 44	- 8,5
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte		418	418	—	—
Ertragsteueransprüche		1 524	1 654	- 130	- 7,9
Tatsächliche Steuern		403	431	- 28	- 6,5
Latente Steuern		1 121	1 223	- 102	- 8,3
Vermögenswerte aufgegebener Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	22	5 626	154	+ 5 472	>+ 100,0
Sonstige Aktiva		1 008	799	+ 209	+ 26,2
Summe der Aktiva		315 951	290 018	+ 25 933	+ 8,9

Passiva

	NOTES	30.9.2014	31.12.2013	VERÄNDERUNG	
		in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25	63 097	47 839	+ 15 258	+ 31,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26	103 547	107 850	- 4 303	- 4,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	27	28 472	31 804	- 3 332	- 10,5
Handelspassiva	28	85 879	73 535	+ 12 344	+ 16,8
Hedging Derivate		770	373	+ 397	>+ 100,0
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair-Value-Hedge		2 261	1 646	+ 615	+ 37,4
Ertragsteuerverpflichtungen		811	906	- 95	- 10,5
Tatsächliche Steuern		637	700	- 63	- 9,0
Latente Steuern		174	206	- 32	- 15,5
Verbindlichkeiten aufgegebenen Geschäftsbereiche und Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen					
Veräußerungsgruppen	29	5 096	4	+ 5 092	>+ 100,0
Sonstige Passiva		3 281	3 083	+ 198	+ 6,4
Rückstellungen	30	2 134	1 969	+ 165	+ 8,4
Eigenkapital		20 603	21 009	- 406	- 1,9
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallendes Eigenkapital		20 529	20 962	- 433	- 2,1
Gezeichnetes Kapital		2 407	2 407	—	—
Kapitalrücklage		9 791	9 791	—	—
Andere Rücklagen		7 775	7 920	- 145	- 1,8
Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	31	114	88	+ 26	+ 29,5
AfS-Rücklage		89	63	+ 26	+ 41,3
Hedge-Rücklage		25	25	—	—
Bilanzgewinn 2013		—	756	- 756	- 100,0
Konzernüberschuss 1.1.–30.9.2014 ¹		442	—	+ 442	—
Anteile in Fremdbesitz		74	47	+ 27	+ 57,4
Summe der Passiva		315 951	290 018	+ 25 933	+ 8,9

¹ Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

Entwicklung des Konzern Eigenkapitals

bis 30. September 2014

	GEZEICHNETES KAPITAL	KAPITAL- RÜCKLAGE	ANDERE RÜCKLAGEN	
			ANDERE RÜCKLAGEN INSGESAMT	DARUNTER: PENSIONSÄHNLICHE VERPFLICHTUNGEN IAS 19
Eigenkapital zum 1.1.2013	2 407	9 791	7 759	- 599
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	- 77	- 61
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	- 61	- 61
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	- 16	—
Sonstige Veränderungen	—	—	—	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	10	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	10	—
Eigenkapital zum 30.9.2013	2 407	9 791	7 692	- 660
Eigenkapital zum 1.1.2014	2 407	9 791	7 920	- 648
In der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung				
ausgewiesener Konzernüberschuss	—	—	—	—
Über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasste				
Ertrags- und Aufwandspositionen⁴	—	—	- 148	- 163
Unrealisierte Gewinne/Verluste aufgrund Bewertungsänderungen				
von Finanzinstrumenten	—	—	—	—
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliederte Gewinne/Verluste	—	—	—	—
Versicherungsmathematische Verluste bei leistungsorientierten Plänen	—	—	- 163	- 163
Veränderungen aus Währungseinfluss	—	—	6	—
Sonstige Veränderungen	—	—	9	—
Restliche im Eigenkapital erfasste Veränderungen	—	—	3	—
Ausschüttungen	—	—	—	—
Einstellungen aus dem Bilanzgewinn	—	—	—	—
Veränderungen im Konsolidierungskreis	—	—	3	—
Eigenkapital zum 30.9.2014	2 407	9 791	7 775	- 811
darunter: Eigenkapital der aufgegebenen Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—	—	- 160	—

1 Die Hauptversammlung hat am 7. Mai 2013 beschlossen, den Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 2 462 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 3,07 € je Stammaktie.

Die Hauptversammlung hat am 2. Juni 2014 beschlossen, den Bilanzgewinn 2013 in Höhe von 756 Mio € an unseren alleinigen Aktionär, die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien, auszuschütten. Dies entspricht einer Dividende von rund 0,94 € je Stammaktie.

2 Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend.

3 UniCredit Bank AG (HVB).

4 Über Gesamtergebnisrechnung erfasst.

(in Mio €)

BEWERTUNGSÄNDERUNGEN VON FINANZINSTRUMENTEN		BILANZ- GEWINN ¹	KONZERN- ÜBERSCHUSS 1.1.–30.9. ²	AUF DEN ANTEILS- EIGNER DER HVB ³ ENTFALLENDEN EIGENKAPITAL INSGESAMT	ANTEILE IN FREMDBESITZ	EIGENKAPITAL INSGESAMT
AFS-RÜCKLAGE	HEDGE-RÜCKLAGE					
30	26	2 462	—	22 475	794	23 269
—	—	—	1 045	1 045	31	1 076
2	2	—	—	- 73	- 18	- 91
21	—	—	—	21	2	23
- 19	2	—	—	- 17	- 3	- 20
—	—	—	—	- 61	—	- 61
—	—	—	—	- 16	- 17	- 33
—	—	—	—	—	—	—
—	—	- 2 462	—	- 2 452	- 36	- 2 488
—	—	- 2 462	—	- 2 462	- 26	- 2 488
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	- 10	—
32	28	—	1 045	20 995	771	21 766
63	25	756	—	20 962	47	21 009
—	—	—	442	442	6	448
26	—	—	—	- 122	2	- 120
26	—	—	—	26	2	28
- 7	—	—	—	- 7	—	- 7
—	—	—	—	- 163	—	- 163
—	—	—	—	6	—	6
7	—	—	—	16	—	16
—	—	- 756	—	- 753	19	- 734
—	—	- 756	—	- 756	- 4	- 760
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	23	26
89	25	—	442	20 529	74	20 603
20	—	—	—	- 140	46	- 94

Erläuterungen (ausgewählte Notes)

1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IFRS-Grundlagen

Nachdem 2008 der Börsenhandel der HypoVereinsbank-Aktie als Folge des Squeeze-outs offiziell eingestellt wurde, sind wir formal nicht mehr verpflichtet, jeweils per 31. März und 30. September Quartalsfinanzberichte zu erstellen. Aus Gründen der Beibehaltung einer hohen Transparenz im Markt veröffentlichen wir weiterhin Zwischenberichte zu diesen Terminen.

Die im vorliegenden Zwischenbericht enthaltene Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz sowie die dazugehörigen Notes sind weiterhin nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt.

Wir haben 2014 dieselben Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden wie im Konzernabschluss 2013 angewandt (vgl. Geschäftsbericht 2013 der HVB Group, Seiten 120 ff.).

Im Geschäftsjahr 2014 sind in der EU die folgenden vom IASB neu herausgegebenen oder überarbeiteten Standards erstmalig verpflichtend anzuwenden:

- IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“
- IFRS 11 „Joint Arrangements“
- IFRS 12 „Disclosures of Interests in Other Entities“
- IAS 27 „Separate Financial Statements“ (überarbeitete Fassung)
- IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“ (überarbeitete Fassung)
- Änderungen zu den Konsolidierungsstandards IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 – „Transition Guidance“
- Änderungen zu den Konsolidierungsstandards IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 – „Investment Entities“
- Änderungen zu IAS 32 „Financial Instruments: Presentation – Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities“
- Änderungen zu IAS 36 „Impairment of Assets – Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets“
- Änderungen zu IAS 39 „Financial Instruments – Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting“.

IFRS 10 ersetzt SIC 12 „Consolidation: Special Purpose Entities“ sowie Teile von IAS 27 „Separate Financial Statements“, der inhaltlich angepasst und umbenannt wurde. IFRS 10 schafft eine einheitliche Definition für Beherrschung, die auch das Konzept der Mehrheit der Chancen und Risiken nach SIC 12 ablöst. Der Standard gibt drei Kriterien für Beherrschung eines Unternehmens vor: Das Mutterunternehmen muss Verfügungsmacht über das Unternehmen haben, es muss variablen Rückflüssen aus dem Unternehmen ausgesetzt sein und es muss seine Verfügungsmacht dazu nutzen können, seine variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Die Definition von Beherrschung gilt künftig unabhängig von der Art der finanziellen Beziehung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Durch die Erstanwendung des IFRS 10 ergaben sich keine Änderungen im Konsolidierungskreis der HVB Group.

IFRS 11 regelt die Vorschriften zur Konsolidierung von gemeinsamen Vereinbarungen neu. Durch den Standard wurden IAS 31 „Interests in Joint Ventures“ und SIC 13 „Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Venturers“ ersetzt und IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“ inhaltlich angepasst. IFRS 11 stellt bei der Klassifizierung einer gemeinschaftlichen Vereinbarung stärker auf die Rechte und Pflichten der Parteien als auf die rechtliche Struktur der Vereinbarung ab und schafft das Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen ab. Durch die Erstanwendung ergaben sich keine Änderungen im Konzernabschluss. Quotal konsolidierte Unternehmen sind im Konsolidierungskreis nicht enthalten und Gemeinschaftsunternehmen sind für den Konzern von untergeordneter Bedeutung.

IFRS 12 fordert im Vergleich zu IAS 27, IAS 28 und IAS 31 deutlich erweiterte Angaben zu Tochterunternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Einheiten im Konzernabschluss. Der Standard ist vollumfänglich erst zum 31. Dezember 2014 anzuwenden.

Die Umsetzung der übrigen Standards wird keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der HVB Group haben. Notwendige ergänzende Anhangangaben werden wir in den Konzernabschluss per 31. Dezember 2014 aufnehmen.

Geschäftsbereich Asset Gathering/Verkauf der DAB Bank AG

Am 31. Juli 2014 hat sich der Vorstand der HVB mit der BNP Paribas S.A. über den Verkauf des 81,4% Anteils der HVB an der DAB Bank AG (DAB) verständigt. Die finalen Verträge wurden am 5. August 2014 nach Zustimmung des Aufsichtsrats der HVB unterzeichnet. Es wurde ein Preis von 4,78 € pro Aktie vereinbart. Der Vollzug der Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen. Gemäß IFRS 5 weisen wir den Ergebnisbeitrag der DAB und ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung als Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs vor bzw. nach Steuern aus. Die Zusammensetzung dieses Ergebnisbeitrags zeigen wir in der Note 13 Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs. Demzufolge sind in den Notes zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung sowohl im aktuellen Berichtszeitraum als auch im Vorjahreszeitraum keine Ergebnisbeiträge der DAB und ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG mehr enthalten.

In den Notes zur Bilanz sind die DAB und ihre Tochtergesellschaft direktanlage.at AG in den jeweiligen Bilanzposten zum Berichtsstichtag 30. September 2014 ebenfalls nicht mehr ausgewiesen. Stattdessen werden die Vermögenswerte der DAB und ihrer Tochtergesellschaft in der Konzernbilanz zum 30. September 2014 im Posten Vermögenswerte aufgegebenen Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen und die Verbindlichkeiten im Posten Verbindlichkeiten aufgegebenen Geschäftsbereiche und Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen ausgewiesen. Einen separaten Ausweis der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten der DAB und ihrer Tochtergesellschaft per 30. September 2014 nehmen wir in der Note 22 Vermögenswerte aufgegebenen Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen und in der Note 29 Verbindlichkeiten aufgegebenen Geschäftsbereiche und Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen vor.

Im Gegensatz dazu sind die DAB und ihre Tochtergesellschaft in den Bilanzwerten des Vergleichsstichtags 31. Dezember 2013 nach wie vor enthalten.

Segmentberichterstattung

Die DAB bildete zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG bisher das Segment Asset Gathering. Durch den Verkauf der DAB ist dieses Segment entfallen. Die Segmentberichterstattung stellt daher auf die Erläuterung des Konzernüberschusses aus fortzuführenden Geschäftsbereichen ab. Den Ergebnisbeitrag der DAB und ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG weisen wir separat in der Note 13 Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs aus.

In der Segmentberichterstattung werden die Aktivitäten der HVB Group somit in die folgenden Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking
- Sonstige/Konsolidierung

Erläuterungen (ausgewählte Notes) (FORTSETZUNG)

Methodik der Segmentberichterstattung

Im Geschäftsjahr 2014 wenden wir die gleiche Methodik wie zum Jahresende 2013 an. Als Zuordnungskriterium für das gebundene Eigenkapital verwenden wir Risikoaktiva gemäß Basel III. Der Zinssatz für die Veranlagung des zugeordneten Eigenkapitals in den Gesellschaften, die mehreren Geschäftsbereichen zugeordnet sind (HVB und UniCredit Luxembourg S.A.), lag im Geschäftsjahr 2013 bei 3,17%. Dieser Zinssatz wurde für das Geschäftsjahr 2014 neu festgelegt und beträgt seit dem 1. Januar 2014 2,80%.

Daneben haben wir im ersten Quartal eine kleine Reorganisation im Zinsüberschuss vorgenommen. Im zweiten Quartal 2014 kam es im Rahmen der Reorganisation zu einer Verschiebung im Zinsüberschuss in den Geschäftsbereichen Sonstige/Konsolidierung und Corporate & Investment Banking. Die Verlagerung einer Geschäftseinheit aus dem Geschäftsbereich Sonstige/Konsolidierung zum Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking hatte eine entsprechende Neuordnung der Kosten dieser Geschäftseinheit zur Folge. Darüber hinaus gab es eine kleinere Verschiebung bei den Anderen Verwaltungsaufwendungen der Geschäftsbereiche Commercial Banking und Corporate & Investment Banking infolge einer geänderten Verrechnungsmethodik zwischen diesen beiden Geschäftsbereichen. Im dritten Quartal 2014 kam es zwischen den Geschäftsbereichen Corporate & Investment Banking und Sonstige/Konsolidierung zu einer kleineren Verschiebung im Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge.

Die Vorjahreszahlen bzw. die Vorquartale wurden der neuen Segmentstruktur sowie der zuvor beschriebenen Reorganisationen entsprechend angepasst.

2 Konsolidierungskreis

In den ersten neun Monaten des Jahres 2014 wurden folgende Gesellschaften neu in den Konsolidierungskreis aufgenommen:

- Elektra Purchase No. 32 S.A., Luxemburg
- Elektra Purchase No. 35 Ltd., Dublin
- Elektra Purchase No. 36 Ltd., Dublin
- Newstone Mortgage Securities No. 1 Plc., London
- WMC Management GmbH, München

Darüber hinaus wurde ein Kreditnehmer nach IFRS 10 erstkonsolidiert. Der Kreditnehmer ist eine GmbH & Co. KG, deren einziger wesentlicher Vermögenswert eine Immobilie ist, über die die HVB im Zuge der Restrukturierung das wirtschaftliche Eigentum erlangt hat. Nach den Vorschriften des IFRS 10 führt dies zur Pflicht der HVB, den Kreditnehmer zu konsolidieren. Das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 26,7 Mio €, das von fremden Dritten gehalten wird, wird in der Konzernbilanz als Anteile in Fremdbesitz gezeigt. Aus Datenschutzgründen wird auf weitere Angaben, insbesondere auf die Nennung des Firmennamens, verzichtet.

Folgende Gesellschaften sind in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 wegen bevorstehender oder vollzogener Liquidation aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

- Bandon Leasing Ltd., Dublin
- Elektra Purchase No. 23 Ltd., Dublin
- Elektra Purchase No. 24 Ltd., Dublin
- GELDILUX-PP-2011 S.A., Luxemburg
- GELDILUX-TS-2010 S.A., Luxemburg
- GELDILUX-TS-2011 S.A., Luxemburg
- Grand Central Re Limited, Hamilton
- HVB Asia Limited, Singapur
- HVB Finance London Limited, London
- HVB London Investments (CAM) Limited, London
- Salome Funding Plc, Dublin
- UniCredit CAIB Securities UK Ltd., London
- UniCredit London Investments Limited, London

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

3 Erfolgsrechnung nach Segmenten

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. September 2014

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	1 198	782	8	1 988
Dividenden und ähnliche Erträge				
aus Kapitalinvestitionen	6	66	2	74
Provisionsüberschuss	651	160	- 11	800
Handelsergebnis	- 20	378	8	366
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	12	- 22	113	103
OPERATIVE ERTRÄGE	1 847	1 364	120	3 331
Personalaufwand	- 547	- 362	- 431	- 1 340
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 944	- 656	431	- 1 169
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 8	- 88	- 96	- 192
Verwaltungsaufwand	- 1 499	- 1 106	- 96	- 2 701
OPERATIVES ERGEBNIS	348	258	24	630
Kreditrisikovorsorge	- 47	19	33	5
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	301	277	57	635
Zuführungen zu Rückstellungen	- 14	8	11	5
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	—	- 2	—
Finanzanlageergebnis	3	81	4	88
ERGEBNIS VOR STEUERN	292	366	70	728

Erfolgsrechnung nach Segmenten vom 1. Januar bis 30. September 2013

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	SONSTIGE/ KONSOLIDIERUNG	HVB GROUP
Zinsüberschuss	1 192	901	76	2 169
Dividenden und ähnliche Erträge				
aus Kapitalinvestitionen	5	84	2	91
Provisionsüberschuss	634	181	6	821
Handelsergebnis	- 3	774	131	902
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	1	44	138	183
OPERATIVE ERTRÄGE	1 829	1 984	353	4 166
Personalaufwand	- 575	- 340	- 425	- 1 340
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 928	- 619	440	- 1 107
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 8	- 7	- 113	- 128
Verwaltungsaufwand	- 1 511	- 966	- 98	- 2 575
OPERATIVES ERGEBNIS	318	1 018	255	1 591
Kreditrisikovorsorge	- 64	- 193	117	- 140
OPERATIVES ERGEBNIS NACH KREDITRISIKOVORSORGE	254	825	372	1 451
Zuführungen zu Rückstellungen	13	- 14	3	2
Aufwendungen für Restrukturierungen	- 2	—	—	- 2
Finanzanlageergebnis	1	47	54	102
ERGEBNIS VOR STEUERN	266	858	429	1 553

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.9. 2014	1.1.–30.9. 2013	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	1 198	1 192	395	404	399	408	409
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	6	5	1	4	1	3	1
Provisionsüberschuss	651	634	208	218	225	213	197
Handelsergebnis	- 20	- 3	- 13	- 7	- 1	21	- 16
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	12	1	3	3	6	- 8	—
OPERATIVE ERTRÄGE	1 847	1 829	594	622	630	637	591
Personalaufwand	- 547	- 575	- 185	- 177	- 184	- 176	- 198
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 944	- 928	- 324	- 311	- 309	- 317	- 310
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 8	- 8	- 3	- 3	- 2	- 3	- 3
Verwaltungsaufwand	- 1 499	- 1 511	- 512	- 491	- 495	- 496	- 511
OPERATIVES ERGEBNIS	348	318	82	131	135	141	80
Kreditrisikovorsorge	- 47	- 64	- 2	- 13	- 31	- 10	- 35
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	301	254	80	118	104	131	45
Zuführungen zu Rückstellungen	- 14	13	- 16	—	2	- 48	- 7
Aufwendungen für Restrukturierungen	2	- 2	—	2	—	- 323	—
Finanzanlageergebnis	3	1	—	—	2	—	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	292	266	64	120	108	- 240	38
Cost-Income-Ratio in %	81,2	82,6	86,2	78,9	78,6	77,9	86,5

Entwicklung des Geschäftsbereichs Commercial Banking

Der Geschäftsbereich Commercial Banking konnte in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 die Operativen Erträge im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 1,0% bzw. 18 Mio € auf 1 847 Mio € steigern.

Der Zinsüberschuss entwickelte sich mit einem Anstieg um 6 Mio € auf 1 198 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum positiv. Dabei standen geringeren Zinserträgen im Kreditgeschäft, bedingt durch den rückläufigen Immobilienfinanzierungsbestand der Privatkunden und eine weiterhin verhaltene Kreditnachfrage der Firmenkunden, höhere Zinserträge im Einlagengeschäft sowohl bei den Privat- als auch bei den Firmenkunden infolge von positiven Margen- und Volumeneffekten gegenüber. Der Provisionsüberschuss konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum aufgrund des guten Absatzes von Investmentfonds bei den Privatkunden und der Ausweitung des Corporate-Finance-Geschäftes bei den Firmenkunden um 17 Mio € auf 651 Mio € gesteigert werden. Der Rückgang des Handelsergebnisses um 17 Mio € ist überwiegend auf Credit Value Adjustments zurückzuführen.

Der Verwaltungsaufwand in Höhe von 1 499 Mio € konnte um 12 Mio € gesenkt werden. Die Zunahme der Anderen Verwaltungsaufwendungen infolge des Umbaus zur Multikanalbank konnte dabei durch die Verringerung des Personalaufwands um 28 Mio € im Vergleich zum Vorjahreszeitraum überkompensiert werden.

Die Cost-Income-Ratio verbesserte sich infolge der Steigerung der Operativen Erträge und des gesunkenen Verwaltungsaufwands um 1,4 Prozentpunkte auf 81,2% nach 82,6% im Vorjahreszeitraum.

Die Kreditrisikovorsorge entwickelte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 17 Mio € auf 47 Mio € rückläufig.

Nach Berücksichtigung von Rückstellungen in Höhe von 14 Mio € für Rechtsrisiken (Vorjahreszeitraum: 13 Mio € Auflösung) und des Finanzanlageergebnisses in Höhe von 3 Mio € (Vorjahreszeitraum: 1 Mio €) konnte der Geschäftsbereich Commercial Banking in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum das Ergebnis vor Steuern um 9,8% bzw. 26 Mio € auf 292 Mio € (Vorjahreszeitraum: 266 Mio €) steigern.

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.9. 2014	1.1.–30.9. 2013	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	782	901	255	277	249	291	299
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	66	84	24	37	5	17	34
Provisionsüberschuss	160	181	70	56	33	50	47
Handelsergebnis	378	774	79	42	258	190	192
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	-22	44	-20	-18	16	26	31
OPERATIVE ERTRÄGE	1 364	1 984	408	394	561	574	603
Personalaufwand	-362	-340	-124	-106	-132	-115	-115
Andere Verwaltungsaufwendungen	-656	-619	-207	-228	-222	-212	-206
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-88	-7	-18	-52	-18	-25	-2
Verwaltungsaufwand	- 1 106	- 966	- 349	- 386	- 372	- 352	- 323
OPERATIVES ERGEBNIS	258	1 018	59	8	189	222	280
Kreditrisikovorsorge	19	-193	81	-4	-58	-46	-23
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	277	825	140	4	131	176	257
Zuführungen zu Rückstellungen	8	-14	-18	-5	31	-120	-4
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	81	47	11	65	6	70	12
ERGEBNIS VOR STEUERN	366	858	133	64	168	126	265
Cost-Income-Ratio in %	81,1	48,7	85,5	98,0	66,3	61,3	53,6

Entwicklung des Geschäftsbereichs Corporate & Investment Banking

Der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking erwirtschaftete in den ersten drei Quartalen 2014 in einem schwierigen Marktumfeld Operative Erträge in Höhe von 1 364 Mio € und lag damit um 620 Mio € unter dem Vergleichswert des Vorjahres (Vorjahreszeitraum: 1 984 Mio €).

Der Rückgang der Operativen Erträge geht insbesondere auf das um 396 Mio € auf 378 Mio € (Vorjahreszeitraum: 774 Mio €) gesunkene Handelsergebnis zurück. Dieser starke Rückgang resultiert dabei zum einen aus rückläufigen Ergebnissen im Geschäft mit Pfandbriefen und Kreditverbriefungen. Demgegenüber konnte der Handel mit Aktienderivaten sich deutlich verbessern, den Rückgang aber nicht kompensieren. Zum anderen wurde das Handelsergebnis zusätzlich von Credit Value Adjustments in Höhe von 100 Mio € (Vorjahreszeitraum: -8 Mio €) und von Bewertungseffekten auf die im Bestand befindlichen Handelsspassiva (Own Credit Spread) belastet.

Der Zinsüberschuss ermäßigte sich um 119 Mio € auf 782 Mio € (Vorjahreszeitraum: 901 Mio €). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf um 54 Mio € geringere handelsinduzierte Zinsen sowie auf geringere Erträge im Kreditgeschäft insbesondere aufgrund rückläufiger Kreditvolumina. Daneben verringerten sich die Dividendenerträge, die hauptsächlich aus Ausschüttungen von Private-Equity-Fonds resultieren, um 18 Mio € gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum auf 66 Mio € (Vorjahreszeitraum: 84 Mio €). Diese Entwicklung ist unter anderem auf den aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft und die Antizipation regulatorischer Veränderungen deutlich geringeren Bestand an Private-Equity-Beteiligungen zurückzuführen. Mit Erträgen in Höhe von 160 Mio € ermäßigte sich der Provisionsüberschuss um 21 Mio € (Vorjahreszeitraum: 181 Mio €); dieser Rückgang resultiert vor allem aus dem kreditnahen Provisionsgeschäft. Der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge belief sich in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 auf -22 Mio € und ermäßigte sich damit um 66 Mio € (Vorjahreszeitraum: 44 Mio €). Dieser starke Rückgang war vor allem darin begründet, dass im Vorjahr Erträge für Beratung und Strukturierung bei Finanzierungen beinhaltet waren.

Die Verwaltungsaufwendungen stiegen im Berichtszeitraum gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 140 Mio € auf 1 106 Mio € (Vorjahreszeitraum: 966 Mio €). Dabei stiegen der Personalaufwand um 22 Mio € auf 362 Mio € (Vorjahreszeitraum: 340 Mio €) und die Anderen Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen deutlich um insgesamt 118 Mio € auf 744 Mio € (Vorjahreszeitraum: 626 Mio €). Ursächlich für diese Entwicklung ist einerseits die Erstkonsolidierung der BARD Gruppe sowie der Ende 2013 in Betrieb genommene und voll konsolidierte Off-Shore-Windpark. Ohne diese beiden Sondereffekte wäre der gesamte Verwaltungsaufwand auf dem Niveau des Vorjahres gelegen. Aufgrund der gesunkenen Operativen Erträge bei gleichzeitig steigendem Verwaltungsaufwand erhöhte sich die Cost-Income-Ratio um 32,4 Prozentpunkte auf 81,1% nach 48,7% im gleichen Vorjahreszeitraum.

Die Kreditrisikovorsorge spiegelt die gute wirtschaftliche Situation wider und zeigte in den ersten drei Quartalen 2014 durch Auflösungen sogar einen positiven Saldo von 19 Mio € und lag damit deutlich unter dem Vorjahresergebnis mit einer Zuführung zur Kreditvorsorge von 193 Mio €. Auch bei den Zuführungen zu Rückstellungen konnte durch Auflösungen von Rückstellungen aus Derivategeschäften ein positives Ergebnis von 8 Mio € erzielt werden (Vorjahreszeitraum: Saldo Zuführungen 14 Mio €). Das Ergebnis aus Finanzanlagen in Höhe von 81 Mio € (Vorjahreszeitraum: 47 Mio €) resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf von Beteiligungen an Private-Equity-Fonds und Direct Investments. Der Geschäftsbereich CIB erzielte damit in den ersten neun Monaten 2014 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 366 Mio € (Vorjahreszeitraum: 858 Mio €).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

Erfolgsrechnung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

(in Mio €)

ERTRÄGE/AUFWENDUNGEN	1.1.–30.9. 2014	1.1.–30.9. 2013	3. QUARTAL 2014	2. QUARTAL 2014	1. QUARTAL 2014	4. QUARTAL 2013	3. QUARTAL 2013
Zinsüberschuss	8	76	- 2	2	9	5	- 17
Dividenden und ähnliche Erträge							
aus Kapitalinvestitionen	2	2	—	2	—	6	—
Provisionsüberschuss	- 11	6	- 3	- 4	- 3	- 4	- 1
Handelsergebnis	8	131	1	- 2	9	4	17
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	113	138	43	48	22	127	61
OPERATIVE ERTRÄGE	120	353	39	46	37	138	60
Personalaufwand	- 431	- 425	- 147	- 142	- 143	- 139	- 141
Andere Verwaltungsaufwendungen	431	440	151	145	136	127	146
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf							
immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 96	- 113	- 30	- 33	- 33	- 43	- 36
Verwaltungsaufwand	- 96	- 98	- 26	- 30	- 40	- 55	- 31
OPERATIVES ERGEBNIS	24	255	13	16	- 3	83	29
Kreditrisikovorsorge	33	117	16	5	11	- 18	4
OPERATIVES ERGEBNIS							
NACH KREDITRISIKOVORSORGE	57	372	29	21	8	65	33
Zuführungen zu Rückstellungen	11	3	—	4	7	- 54	4
Aufwendungen für Restrukturierungen	- 2	—	—	—	- 2	- 37	—
Finanzanlageergebnis	4	54	3	1	—	26	—
ERGEBNIS VOR STEUERN	70	429	32	26	13	—	37
Cost-Income-Ratio in %	80,0	27,8	66,7	65,2	108,1	39,9	51,7

Entwicklung des Geschäftsbereichs Sonstige/Konsolidierung

Die Operativen Erträge dieses Geschäftsbereichs beliefen sich in den ersten neun Monaten des Jahres 2014 auf 120 Mio € gegenüber 353 Mio € im gleichen Vorjahreszeitraum. Dieser starke Rückgang um 233 Mio € resultiert vor allem aus dem Handelsergebnis, das sich wegen des Wegfalls im Vorjahr vereinnahmter Gewinne im Zusammenhang mit dem Rückkauf von hybriden Kapitalinstrumenten deutlich um 123 Mio € auf 8 Mio € ermäßigte (Vorjahreszeitraum: 131 Mio €). Daneben reduzierte sich der Zinsüberschuss auch wegen des sehr niedrigen Zinsumfelds deutlich um 68 Mio € auf 8 Mio € und der Saldo der sonstigen Aufwendungen/Erträge um 25 Mio € auf 113 Mio € aufgrund von Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen früherer Jahre. Beim Provisionsüberschuss ergab sich per Saldo ein Provisionsaufwand in Höhe von 11 Mio €, der damit um 17 Mio € unter dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraums lag.

Bei einem um 2 Mio € auf 96 Mio € gesunkenen Verwaltungsaufwand ergibt sich damit im Berichtszeitraum ein um 231 Mio € auf 24 Mio € gesunkenes Operatives Ergebnis (Vorjahreszeitraum: 255 Mio €).

Bei der Kreditrisikovorsorge ergab sich in den ersten neun Monaten 2014 ein Auflösungssaldo von 33 Mio €; der hohe Auflösungssaldo über 117 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres ergab sich unter anderem aus der erfolgreichen Abarbeitung auslaufender Portfolios. Nach Berücksichtigung des Auflösungssaldos bei den Zuführungen zu Rückstellungen über 11 Mio € (Vorjahreszeitraum: Auflösungssaldo von 3 Mio €), den Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 2 Mio € sowie 4 Mio € Finanzanlageergebnis betrug das Ergebnis vor Steuern in den ersten neun Monaten 2014 70 Mio €. Im Ergebnis vor Steuern des gleichen Vorjahreszeitraums in Höhe von 429 Mio € war ein Finanzanlageergebnis in Höhe von 54 Mio € enthalten, das im Wesentlichen aus Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden entstanden war.

4 Zinsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Zinserträge	3 826	4 311
Kredit- und Geldmarktgeschäfte	2 667	2 920
Sonstige Zinserträge	1 159	1 391
Zinsaufwendungen	– 1 838	– 2 142
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	– 463	– 492
Verbriefte Verbindlichkeiten und sonstige Zinsaufwendungen	– 1 375	– 1 650
Insgesamt	1 988	2 169

5 Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Dividenden und ähnliche Erträge	72	88
Erträge aus at-Equity bewerteten Unternehmen	2	3
Insgesamt	74	91

6 Provisionsüberschuss

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Management-, Makler- und Consultantdienstleistungen	373	359
Zahlungsverkehrsdienstleistungen	168	166
Kreditgeschäft	236	274
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	23	22
Insgesamt	800	821

Der Provisionsüberschuss setzt sich aus Provisionserträgen in Höhe von 1 278 Mio € (Vorjahr: 1 102 Mio €) saldiert mit Provisionsaufwendungen in Höhe von 478 Mio € (Vorjahr: 281 Mio €) zusammen.

7 Handelsergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, Held for Trading ¹	319	620
Effekte aus dem Hedge Accounting	– 20	16
Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte	– 697	716
Fair-Value-Änderungen der Sicherungsderivate	677	– 700
Gewinne und Verluste aus aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) ²	65	131
Sonstiges Handelsergebnis	2	135
Insgesamt	366	902

¹ Inklusive Dividenden aus Finanzinstrumenten, Held for Trading.

² Hierin sind auch die Bewertungsergebnisse von Derivaten, die zur Absicherung von aFVtPL-Finanzinstrumenten abgeschlossen wurden, enthalten.

Im Hedge-Accounting-Ergebnis sind die Hedgeergebnisse von Portfolio Fair-Value-Hedges und den einzelnen Mikro-Fair-Value-Hedges zusammen netto ausgewiesen.

Die Nettogewinne der erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände (sowohl Held-for-Trading-Bestände als auch Fair-Value-Option) enthalten grundsätzlich nur die erfolgswirksamen Fair-Value-Änderungen. Die Zinserfolge der Handelsbestände werden grundsätzlich im Zinsüberschuss ausgewiesen. Nur beim Handelszinsswapbuch, das lediglich Zinsderivate enthält, werden die Zinscashflows im Handelsnettoergebnis gezeigt, damit hier der vollständige Ergebnisbeitrag dieser Aktivitäten abgebildet wird.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

8 Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Sonstige Erträge	311	319
Sonstige Aufwendungen	– 208	– 136
Insgesamt	103	183

Im Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge sind insgesamt 38 Mio € (Vorjahr: 30 Mio €) Erträge der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG und der BARD Gruppe enthalten. Einen wesentlichen Bestandteil bilden dabei im Berichtszeitraum die Stromspeiselerlöse.

9 Verwaltungsaufwand

Im Verwaltungsaufwand sind insgesamt 109 Mio € (Vorjahr: 6 Mio €) Aufwendungen der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG und der BARD Gruppe enthalten. Einen wesentlichen Bestandteil bilden dabei im Berichtszeitraum mit 49 Mio € die Abschreibungen auf den Windpark und die Schiffe (Vorjahr: 3 Mio €).

10 Kreditrisikovorsorge

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Zuführungen/Auflösungen	– 35	– 185
Wertberichtigungen auf Forderungen	– 45	– 407
Rückstellungen im Kreditgeschäft	10	222
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	40	45
Erfolge/Verluste aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen	—	—
Insgesamt	5	– 140

11 Zuführungen zu Rückstellungen

In den ersten neun Monaten 2014 ergaben sich per Saldo Erträge aus Auflösungen und Aufwendungen zu Zuführungen von Rückstellungen in Höhe von 5 Mio €. Dabei kompensierten sich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus dem Derivategeschäft mit Zuführungen insbesondere aus Rechtsrisiken weitgehend.

Im Vorjahreszeitraum ergaben sich per Saldo Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 2 Mio €.

12 Finanzanlageergebnis

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
AfS-Finanzinstrumente	77	48
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	4	—
Grundstücke und Gebäude	—	54
Investment Properties ¹	7	—
Insgesamt	88	102

¹ Realisierungserfolge, außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen.

Das Nettoergebnis aus Finanzanlagen gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Realisierungserfolge aus dem Verkauf von	98	137
AfS-Finanzinstrumenten	90	82
Anteilen an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewerteten Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumenten	4	—
Grundstücken und Gebäuden	—	54
Investment Properties	4	1
Abschreibungen und Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen auf	– 10	– 35
AfS-Finanzinstrumente	– 13	– 34
Anteile an verbundenen Unternehmen	—	—
At-Equity bewertete Unternehmen	—	—
HtM-Finanzinstrumente	—	—
Investment Properties	3	– 1
Insgesamt	88	102

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (FORTSETZUNG)

13 Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs

Wie in der Note 1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Abschnitt Geschäftsbereich Asset Gathering/Verkauf der DAB Bank AG erläutert, hat sich der Vorstand der HVB mit der BNP Paribas S.A. über den Verkauf des Anteils der HVB an der DAB verständigt. Gemäß IFRS 5 weisen wir nachfolgend den Ergebnisbeitrag der DAB und ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG insgesamt als Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs aus.

Erträge/Aufwendungen	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013	VERÄNDERUNG	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in %
Zinserträge	48	40	+ 8	+ 20,0
Zinsaufwendungen	- 11	- 13	+ 2	- 15,4
Zinsüberschuss	37	27	+ 10	+ 37,0
Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	—	—	—	—
Provisionsüberschuss	64	63	+ 1	+ 1,6
Handelsergebnis	1	1	—	—
Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge	—	—	—	—
Personalaufwand	- 31	- 30	- 1	+ 3,3
Andere Verwaltungsaufwendungen	- 44	- 41	- 3	+ 7,3
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	- 9	- 9	—	—
Verwaltungsaufwand	- 84	- 80	- 4	+ 5,0
Kreditrisikovorsorge	—	—	—	—
Zuführungen zu Rückstellungen	—	- 1	+ 1	—
Aufwendungen für Restrukturierungen	—	—	—	—
Finanzanlageergebnis	1	6	- 5	- 83,3
ERGEBNIS VOR STEUERN DES AUFGEgebenEN GESCHÄFTSBEREICHS	19	16	+ 3	+ 18,8
Ertragsteuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	- 9	- 5	- 4	+ 80,0
ERGEBNIS NACH STEUERN DES AUFGEgebenEN GESCHÄFTSBEREICHS	10	11	- 1	- 9,1
auf den Anteilseigner der UniCredit Bank AG entfallend	8	9	- 1	- 11,1
auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallend	2	2	—	—

14 Ergebnis je Aktie

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Konzernüberschuss aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		
auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	432	1 034
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in €	0,54	1,29

	1.1.–30.9.2014	1.1.–30.9.2013
Konzernüberschuss der HVB Group gesamt auf den Anteilseigner entfallend in Mio €	442	1 045
Durchschnittliche Anzahl der Aktien	802 383 672	802 383 672
Ergebnis je Aktie der HVB Group gesamt in €	0,55	1,30

Angaben zur Bilanz

15 Handelsaktiva

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Bilanzielle Finanzinstrumente	29 533	28 025
Festverzinsliche Wertpapiere	8 958	11 504
Eigenkapitalinstrumente	7 958	6 928
sonstige bilanzielle Handelsaktiva	12 617	9 593
Positive beizulegende Zeitwerte aus derivativen Instrumenten	75 764	63 276
Insgesamt	105 297	91 301

In den zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten (Handelsaktiva, Held for Trading = HfT) sind per 30. September 2014 245 Mio € (31. Dezember 2013: 194 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

16 At-Fair-Value-through-Profit-or-Loss (aFVtPL)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Festverzinsliche Wertpapiere	29 550	28 478
Eigenkapitalinstrumente	—	—
Investmentzertifikate	—	2
Schuldscheindarlehen	1 268	1 232
Sonstige finanzielle Vermögenswerte designiert als aFVtPL	—	—
Insgesamt	30 818	29 712

In den aFVtPL-Finanzinstrumenten (Fair-Value-Option) sind per 30. September 2014 313 Mio € (31. Dezember 2013: 282 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

17 Available-for-Sale (AFS)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Festverzinsliche Wertpapiere	1 094	3 533
Eigenkapitalinstrumente	142	264
Sonstige AFS-Finanzinstrumente	172	201
Wertgeminderte Vermögenswerte	346	578
Insgesamt	1 754	4 576

In den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren und Forderungen (Available for Sale = AFS) sind per 30. September 2014 288 Mio € (31. Dezember 2013: 685 Mio €) zu Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente enthalten.

In den AFS-Finanzinstrumenten sind per 30. September 2014 insgesamt 346 Mio € (31. Dezember 2013: 578 Mio €) wertgeminderte Vermögenswerte enthalten. Im Berichtszeitraum wurden 14 Mio € (30. September 2013: 37 Mio €) Wertminderungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unter den nicht wertgeminderten Fremdkapitalinstrumenten befinden sich keine überfälligen Finanzinstrumente.

In den AFS-Finanzinstrumenten sind per 30. September 2014 207 Mio € (31. Dezember 2013: 189 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

18 At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
At-Equity bewertete assoziierte Unternehmen	81	71
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	38	37
At-Equity bewertete Joint Ventures	—	—
Insgesamt	81	71

19 Held-to-Maturity (HtM)-Finanzinstrumente

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Festverzinsliche Wertpapiere	64	217
Wertgeminderte Vermögenswerte	—	—
Insgesamt	64	217

In den bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinstrumenten (Held to Maturity = HtM) sind per 30. September 2014 0 Mio € (31. Dezember 2013: 11 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

In den HtM-Finanzinstrumenten sind per 30. September 2014 wie auch im Vorjahr keine wertgeminderten Vermögenswerte enthalten.

20 Forderungen an Kreditinstitute

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Kontokorrentkonten	1 367	1 856
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	9 634	9 013
Reverse Repos	22 860	9 855
Reklassifizierte Wertpapiere	1 389	1 724
Sonstige Forderungen	12 375	12 864
Insgesamt	47 625	35 312

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen Termingelder und Schuldverschreibungen.

In den Forderungen an Kreditinstitute sind per 30. September 2014 23 Mio € (31. Dezember 2013: 41 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

21 Forderungen an Kunden

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Kontokorrentkonten	8 267	8 100
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	2 649	2 114
Reverse Repos	630	622
Hypothekendarlehen	40 702	41 222
Forderungen aus Finanzierungsleasing	2 036	2 039
Reklassifizierte Wertpapiere	2 358	2 670
Leistungsgestörte Forderungen	3 440	3 585
Sonstige Forderungen	47 841	49 237
Insgesamt	107 923	109 589

Im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 wurden die auf reklassifizierte Wertpapiere entfallenden Forderungen mit 802 Mio € um 1 650 Mio € zu niedrig und die auf sonstige Forderungen entfallenden Forderungen um den gleichen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Die Sonstigen Forderungen beinhalten zu wesentlichen Teilen übrige Darlehen, Ratenkredite, Termingelder und refinanzierte Sonderkredite.

In den Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 2 016 Mio € (31. Dezember 2013: 1 406 Mio €) enthalten, die durch das vollkonsolidierte Conduit-Programm Arabella refinanziert werden. Dabei werden von Kunden im Wesentlichen kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. mittelfristige Forderungen aus Leasingverträgen angekauft und durch die Ausgabe von Commercial Papers am Kapitalmarkt refinanziert. Im Wesentlichen handelt es sich bei den hier verbrieften Forderungen um Forderungen europäischer Schuldner, wobei die Mehrheit der Forderungen auf deutsche Schuldner entfällt.

In den Forderungen an Kunden sind per 30. September 2014 760 Mio € (31. Dezember 2013: 853 Mio €) nachrangige Vermögenswerte enthalten.

22 Vermögenswerte aufgegebener Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen

In den Bilanzposten Vermögenswerte aufgegebener Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen sind zum Berichtsstichtag die Vermögenswerte der DAB und ihrer Tochtergesellschaft übergegangen.

Nachfolgend sind die Vermögenswerte der DAB und ihrer Tochtergesellschaft in Summe ausgewiesen:

(in Mio €)

AKTIVA	30.9.2014
Barreserve	116
Handelsaktiva	6
aFVtPL-Finanzinstrumente	6
AfS-Finanzinstrumente	3 315
HtM-Finanzinstrumente	133
Forderungen an Kreditinstitute	1 370
Forderungen an Kunden	326
Sachanlagen	11
Immaterielle Vermögenswerte	28
darunter: Geschäfts- oder Firmenwerte	—
Ertragsteueransprüche	6
Tatsächliche Steuern	2
Latente Steuern	4
Sonstige Aktiva	16
Summe der Aktiva	5 333

Daneben enthält dieser Bilanzposten unter anderem den zur Veräußerung bestimmten, bisher im Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking verantworteten Teil des Private-Equity-Portfolios der HVB (Projekt Swan II).

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

23 Anwendung der Reklassifizierungsvorschriften gemäß IAS 39.50 ff.

Seit 2010 wurden keine weiteren Reklassifizierungen vorgenommen. Für die in den Jahren 2008 und 2009 in die Kategorie Kredite und Forderungen reklassifizierten Handelsbestände besteht keine Handelsabsicht mehr, da infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Finanzkrise (2008/09) bis zum Umklassifizierungszeitpunkt die Märkte in diesen Finanzinstrumenten illiquide geworden sind. Vor dem Hintergrund der hohen Qualität dieser Assets wird beabsichtigt, die Bestände längerfristig zu halten. Eine Reklassifizierung aus dem AfS-Bestand wurde nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Auswirkungen der reklassifizierten Bestände wie folgt zusammen:

(in Mrd €)

REKLASSIFIZIERTE ASSET-BACKED-SECURITIES UND ANDERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	BUCHWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ¹	BEIZULEGENDER ZEITWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	NOMINALWERT SÄMTLICHER REKLASSIFIZIERTER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Reklassifiziert in 2008			
Bestand zum 31.12.2008	13,7	11,8	14,6
Bestand zum 31.12.2009	9,0	8,0	9,7
Bestand zum 31.12.2010	6,5	5,9	7,0
Bestand zum 31.12.2011	4,7	4,0	5,0
Bestand zum 31.12.2012	3,4	3,0	3,6
Bestand zum 31.12.2013	2,5	2,3	2,6
Bestand zum 30.9.2014	2,0	2,0	2,2
Reklassifiziert in 2009			
Bestand zum 31.12.2009	7,3	7,4	7,4
Bestand zum 31.12.2010	4,6	4,5	4,6
Bestand zum 31.12.2011	3,2	3,2	3,3
Bestand zum 31.12.2012	2,4	2,5	2,5
Bestand zum 31.12.2013	2,0	2,1	2,1
Bestand zum 30.9.2014	1,8	2,0	1,8
Bestand an reklassifizierten Assets zum 30.9.2014	3,8	4,0	4,0

¹ Vor Stückzinsen.

Der Fair Value der in Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reklassifizierten Finanzinstrumente beträgt zum 30. September 2014 insgesamt 4,0 Mrd €. Wären diese Reklassifizierungen in 2008 und 2009 nicht vorgenommen worden, hätte sich im Handelsergebnis in den ersten neun Monaten 2014 zusätzlich ein positiver Saldo aus der Mark-to-Market Bewertung (inklusive realisierter Verkäufe) von 239 Mio € ergeben. In den Geschäftsjahren 2013, 2012, 2011, 2010 und 2009 hätte sich ein positiver Saldo in Höhe von 286 Mio € (2013), 498 Mio € (2012), 96 Mio € (2011), 416 Mio € (2010) bzw. 1 159 Mio € (2009) im Handelsergebnis ergeben, während im Geschäftsjahr 2008 ein Verlust aus den reklassifizierten Beständen in Höhe von 1 792 Mio € im Handelsergebnis entstanden wäre. Diese Effekte entsprechen einer theoretischen „pro forma“ Rechnung, da aufgrund der Reklassifizierung die Bestände zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Auf die reklassifizierten Bestände haben wir in den ersten neun Monaten 2014 Kreditrisikovorsorge in Höhe von 27 Mio € gebildet. Im Geschäftsjahr 2013 wurden 10 Mio € Kreditrisikovorsorge auf reklassifizierte Bestände aufgelöst, während in den Geschäftsjahren 2012 31 Mio €, in 2011 3 Mio €, in 2010 8 Mio €, in 2009 80 Mio € und in 2008 63 Mio € Kreditrisikovorsorge gebildet worden waren. Der Fair Value zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Reklassifizierung stellt die neuen Anschaffungskosten dar, die zum Teil deutlich unter dem Nominal liegen. Entsprechend ist eine Amortisierung dieser Differenz (Disagio) über die Restlaufzeit der reklassifizierten finanziellen Vermögenswerte vorzunehmen. Hieraus und aus fällig gewordenen sowie teilweise getilgten Papieren ergibt sich für den aktuellen Berichtszeitraum ein Effekt in Höhe von 26 Mio € (Gesamtjahre 2013: 38 Mio €, 2012: 66 Mio €, 2011: 100 Mio €, 2010: 160 Mio €, 2009: 208 Mio €, 2008: 127 Mio €), der im Zinsüberschuss erfasst wird.

Aus verkauften reklassifizierten Papieren wurde in den ersten neun Monaten 2014 in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Ergebnis in Höhe von 1 Mio € (Gesamtjahre 2013: 0 Mio €, 2012: 21 Mio €, 2011: 14 Mio €, 2010: 19 Mio €, 2009: 83 Mio €) ausgewiesen.

In den ersten neun Monaten 2014 führten die 2008 und 2009 vorgenommenen Reklassifizierungen zu einem um 239 Mio € niedrigeren Ergebnis vor Steuern. Der kumulierte Nettoeffekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus den bisher vorgenommenen Reklassifizierungen beträgt seit dem Wirksamwerden der Reklassifizierungen bis zum Berichtsstichtag –241 Mio € vor Steuern (erste neun Monate 2014: –239 Mio €, Gesamtjahre 2013: –238 Mio €, 2012: –442 Mio €, 2011: 15 Mio €, 2010: –245 Mio €, 2009: –948 Mio €, 2008: 1 856 Mio €).

24 Wertberichtigungen auf Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Bestandsentwicklung:

(in Mio €)

Bestand zum 1.1.2013	4 448
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	407
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 360
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von	
Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 342
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	– 18
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	—
Bestand zum 30.9.2013	4 495
Bestand zum 1.1.2014	3 373
Erfolgswirksame Veränderungen ¹	45
Erfolgsneutrale Veränderungen	– 387
Bestandsveränderungen durch Zu- bzw. Abgänge im Konsolidierungskreis sowie aufgrund von	
Umklassifizierungen der zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—
Inanspruchnahme von bestehenden Wertberichtigungen	– 373
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und anderen nicht erfolgswirksamen Veränderungen	– 14
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	– 2
Bestand zum 30.9.2014	3 029

¹ In den erfolgswirksamen Veränderungen sind die Realisierungserfolge aus dem Abgang von wertgeminderten Forderungen enthalten.

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

25 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken	5 305	6 398
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57 792	41 441
Kontokorrentkonten	2 417	2 181
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	10 207	10 243
Repos	28 985	13 286
Termingelder	7 064	6 840
Sonstige Verbindlichkeiten	9 119	8 891
Insgesamt	63 097	47 839

26 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Kontokorrentkonten	55 564	54 140
Barsicherheiten bzw. verpfändete Guthaben	1 315	1 092
Spareinlagen	14 758	14 837
Repos	10 074	10 336
Termingelder	16 071	19 932
Sonstige Verbindlichkeiten	5 765	7 513
Insgesamt	103 547	107 850

27 Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Schuldinstrumente	27 005	30 644
Sonstige Wertpapiere	1 467	1 160
Insgesamt	28 472	31 804

28 Handelspassiva

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Negative beizulegende Zeitwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	71 089	60 644
Sonstige Handelspassiva	14 790	12 891
Insgesamt	85 879	73 535

Als Handelspassiva werden die negativen beizulegenden Zeitwerte aus derivativen Handelsinstrumenten ausgewiesen. Daneben sind hier unter sonstige Handelspassiva vom Handel emittierte Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen, soweit sie Handelszwecken dienen, enthalten.

29 Verbindlichkeiten aufgebener Geschäftsbereiche und Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen

In den Bilanzposten Verbindlichkeiten aufgebener Geschäftsbereiche und Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen sind zum Berichtsstichtag die Verbindlichkeiten der DAB und ihrer Tochtergesellschaft übergegangen.

Nachfolgend sind die Verbindlichkeiten der DAB und ihrer Tochtergesellschaft in Summe ausgewiesen:

(in Mio €)

	30.9.2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4 994
Handelspassiva	6
Ertragsteuerverpflichtungen	16
Tatsächliche Steuern	—
Latente Steuern	16
Sonstige Passiva	51
Rückstellungen	8
Summe der Verbindlichkeiten	5 095

Angaben zur Bilanz (FORTSETZUNG)

30 Rückstellungen

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	397	146
Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen	209	204
Restrukturierungsrückstellungen	383	400
Versicherungstechnische Rückstellungen	—	—
Sonstige Rückstellungen	1 145	1 219
Insgesamt	2 134	1 969

31 Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten

Die Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital betragen per 30. September 2014 114 Mio € (31. Dezember 2013: 88 Mio €). Dieser Anstieg um 26 Mio € gegenüber dem Jahresende 2013 ist auf den Anstieg der Afs-Rücklage um 26 Mio € auf 89 Mio € zurückzuführen und resultiert hauptsächlich aus positiven Fair-Value-Schwankungen festverzinslicher Wertpapiere, die der Kategorie „Available for Sale“ zugeordnet sind. Die in den Rücklagen aus Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten im Eigenkapital ebenfalls enthaltene Hedge-Rücklage blieb mit 25 Mio € gegenüber dem Jahresende 2013 unverändert.

32 Nachrangkapital

Das in den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie Verbriefte Verbindlichkeiten enthaltene Nachrangkapital gliedert sich wie folgt auf:

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Nachrangige Verbindlichkeiten	781	1 650
Hybride Kapitalinstrumente	53	47
Insgesamt	834	1 697

Sonstige Angaben

33 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

(in Mio €)

	30.9.2014	31.12.2013
Eventualverbindlichkeiten¹	22 615	19 607
Finanzgarantien (Bürgschaften und Gewährleistungsverträge)	22 615	19 607
Andere Verpflichtungen	38 337	37 573
Unwiderrufliche Kreditzusagen	38 163	37 383
Sonstige Verpflichtungen ²	174	190
Insgesamt	60 952	57 180

1 Den Eventualverbindlichkeiten stehen Eventualforderungen in gleicher Höhe gegenüber.

2 Ohne Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen.

In den Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen sind per 30. September 2014 keine Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen der DAB Bank AG oder ihrer Tochtergesellschaft direktanlage.at AG mehr enthalten. Diese betragen per 30. September 2014 insgesamt 9 Mio €. Per 31. Dezember 2013 entfallen von den Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen in Höhe von 57 180 Mio € insgesamt 2 Mio € auf die DAB Bank AG und ihre Tochtergesellschaft direktanlage.at AG.

Sonstige Angaben (FORTSETZUNG)

34 Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands

Aufsichtsrat

Federico Ghizzoni **Vorsitzender**

Peter König **Stellv. Vorsitzende**
Dr. Wolfgang Sprißler

Mirko Davide Georg Bianchi **Mitglieder**
seit 2.6.2014

Aldo Bulgarelli

Beate Dura-Kempf

Klaus Grünewald

Werner Habich

Dr. Marita Kraemer
seit 1.1.2014

Dr. Lothar Meyer

Marina Natale
bis 2.6.2014

Klaus-Peter Prinz

Jens-Uwe Wächter

Vorstand

Dr. Andreas Bohn	Corporate & Investment Banking
Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Privatkunden Bank
Jürgen Danzmayr bis 30.6.2014	Commercial Banking/ Privatkunden Bank (Schwerpunkt Private Banking)
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Peter Hofbauer	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Human Resources Management, Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr. Theodor Weimer	Sprecher des Vorstands

München, den 3. November 2014

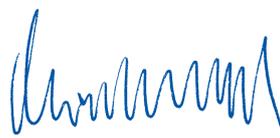
UniCredit Bank AG
Der Vorstand



Dr. Bohn



Buschbeck



Diederichs



Hofbauer



Laber



Varese



Dr. Weimer

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München
unterzeichnet durch

Sandra Braun

Isabella Molinari